

# Der Grundstein.

## Wochenblatt für die deutschen Maurer und diesen verwandte Berufsgenossen.

Publikationsorgan der Agitationskommission der Maurer Deutschlands.

Herausgeber und verantwortlicher Redakteur: Johann Statingl in Hamburg.

Das Blatt erscheint zum Sonnabend jeder Woche. — Der Abonnementspreis beträgt pro Quartal M. 1. — ohne Bestellgeld, bei Zusendung unter Bezugnahme M. 1.40. Anzeigen kosten die dreigespartene Zeile oder deren Raum 15 A. — Posttaxe Nr. 2462a, erster Rahtag pro 1888.

Redaktion und Expedition: Hamburg, Auelungstraße Nr. 6, parterre links.

**Vom 30. Oktober ab befindet sich die Redaktion und Expedition dieses Blattes**  
**Große Theaterstraße 44, 1. Et.**

**Inhalt:** Meister und Geselle, sowie das Lernen und Lehren im Handwerk. Zur Lösung der Arbeiterfrage. — Feuilleton: Die menschliche Wohnung vom wissenschaftlich-hygienischen Standpunkte betrachtet. — Wirtschaftl.-soz. Rundschau. Unfallversicherung. Waisenhaus-Stiftung. Eine Warnung an Handwerker und Arbeiter. Gegen die Ausschreitungen der äusserlichen Agitation. Besuche des Reichsversicherungsamtes. — Gewerlichkeitsangelegenheiten. Die Bezeichnung als Werkführer. Vom Delegierten der Baugewerksmeister in Stuttgart. Zu den Gesellenprüfungen der Maurer und Zimmererlehrlinge in Berlin. Ein beschlagener Vereinsbuch. Berufserklärung mittelbarer Gesellen durch Innungsmeister. Das Realisationsrecht der Arbeiter im Königreich Sachsen. — Kom. jüngster Kongress der englischen Gewerksvereine. — Situationsberichte. — Eingelände.

### Meister und Geselle, sowie das Lernen und das Lehren im Handwerk.

Unsere Künstler geben sich die größte Mühe, der Ansicht Geltung zu verschaffen, als seien die Handwerks- beziehungsweise Innungsmeister das Handwerk; led und unverfälscht, wie sie nun einmal sind, lassen sie im Innungsmeister das ganze Handwerk aufgehen, während sie in der Gesamtheit dieser Meister, in der Innung, die „Verkörperung der ganzen handwerklichen Tätigkeit und Intelligenz“ erblicken. Der „Meister“, der „Meister“ und immer wieder und immer nur bei jeder Gelegenheit der „Meister“, ist das Alpha und das Omega aller ihrer handwerksreformatorischen Weisheit. Der Erzieher des Stützpunktmachens, der Drang nach Macht und Autorität zwecks leichter Durchführung des wirtschaftlich-sozialen Interessentkampfes offenbart sich da in einer Weise, die aller tatsächlichen Verhältnisse spottet, das Wesen des Handwerks verleugnet und die „naturgemäße Verfassung des Handwerksberufes“ — wie wir sie im vorigen Artikel nach der Denkschrift deutscher Handwerksmeister aus dem Jahre 1863 dargelegt haben — vergewaltigt und in ihr Gegenteil entstellt.

So besonders auch in der Lehrlingsfrage. Nach der Behauptung unserer Künstler ist lediglich der Innungsmeister maßgebend für eine gute handwerkliche Ausbildung. Ist er der Inhaber, Bewahrer und Ueberlieferer aller handwerklichen Tätigkeit. Deshalb wird auch für die Innungen das Privilegium der Lehrlingsausbildung gefordert.

Wäre diese Forderung und ihre Motivierung in der Natur der Sache begründet, so ließe sich füglich dawider nicht streiten. Sie ist aber nicht begründet in der Natur der Sache, wie wir gleich zeigen werden, sondern lediglich ein Ausfluss der „naturgemäßen Verfassung des Handwerksberufes“ widerstreitenden Macht- und Autoritätspräventionen des innungsmeisterlichen Unternehmertums.

Stellen wir also fest, welches Element denn eigentlich das Handwerk darstellt, ob „Meister“- oder „Gesellen“-schaft, und wie es sich im Handwerk in Wirklichkeit mit dem Lernen und mit der Lehre verhält. Wir sind in der Lage, uns dabei auf einige Ausführungen eines völlig unparteiischen Beurtheilers beziehen zu können — des Verfassers des unseren Artikels über „Gewerbefreiheits-Doktrin und Lohnkampf in deren Bedeutung für die bürgerliche Ordnung“ zu Grunde gelegten gleichbetiteltten Buches.

Jede besondere Art von Handwerk hat ihren ihr eigenthümlichen Inhalt bestimmter Handgriffe und Fertigkeiten in der Handhabung des besondern Werkzeuges. So giebt es eine Anzahl berartiger bestimmter Inhalte, die sich als einen von jeher und für alle Zukunft gegebenen festen Bestand von Handgriffen und Handfertigkeiten ausweisen.

Für jede Art körperlicher Arbeit ist dies zutreffend; so im Ackerbau, im Bergbau, in der Schifffahrt, in der Beförderung von Gütern oder von Menschen; so in der Bearbeitung der verschiedenen Metalle, der verschiedenen Arten von Steinen oder von Ziegeln, der verschiedenen Hölzer und anderweitiger Stoffe, Alles für die Bedürfnisse der Wohnung, der Nahrung, der Bekleidung, überhaupt für die äußeren Bedürfnisse des Lebens im Kulturzustand. Ganz besonders zutreffend ist dies für diejenigen Arten der körperlichen Arbeit, an die zunächst zu denken der Sprachgebrauch mit sich bringt, wenn vom „Handwerk“ die Rede ist, diejenigen Arten des Handwerks nämlich, die mai beständig vor Augen hat, also der Maurer-, Zimmerleute, Köpfer, Steinmeger, Schmiede, Schlosser, Klempner, Maler, Schreiner, Drechsler etc., überhaupt die vornehmlich für den irdlichen Bedarf und vorzugsweise städtisch anfalligen Handwerke.

Ueberzeugen wir uns bei der Beobachtung der lebendigen Wirklichkeit, und von der Ueberzeugung Stimmung des hier Vorgetragenen mit eben dieser Wirklichkeit, so kann auch die Wahrnehmung uns nicht entgehen, daß in jeder Art von Handwerk die dasselbe ausübenden Arbeiter, die Gesellen, Inhaber und Bewahrer dieser besonderen Handgriffe und Handfertigkeiten sind, daß diese das bestimmte Handwerk darstellen, daß dagegen die Eigentümer der Werkstätten oder Betriebe, auch wenn sie unter der Benennung „Meister“ auftreten, nur dann in die Gesamtheit jener Inhaber, Bewahrer und Ueberlieferer der Handgriffe und Handfertigkeiten wahrhaft und in Wirklichkeit einbezogen sind, wenn in solchem „Meister“ zugleich der handwerksmäßig eingetübte Geselle des bestimmten Handwerks mitenthalten und wenn solcher Meister überdies in der Handhabung des Werkzeuges seiner Werkstatt oder seines Betriebes selbst, gleichwie der Geselle, thätig ist.

Dieses Verhältnis will erkannt und will beachtet sein, als von wesentlicher Bedeutung sowohl hinsichtlich der Lehre im Handwerk, als auch hinsichtlich der Werthschätzung, der Anerkennung der Berufslehre, wie sie der Gesamtheit der Gesellen des Handwerks gebührt.

Mit der Lehre im Handwerk ist es nicht wie mit der Lehre in den Höchern akademischer Schule. Das Lernen der Schüler des Handwerks geschieht nicht, wie das Lernen akademischer Schüler, im Anhören, Nachschreiben und Memoriren von Vorträgen, auch nicht in dem Lesen von Büchern, — das Lernen im Handwerk vollzieht sich im Wege der Aneignung selbstständigen Könnens vermittelt der Geschicklichkeit der Hände. Solches Können erwirbt man sich in der Beobachtung der handwerklichen Thätigkeit Derer, die eben dieses Können bereits auf gleichem Wege sich angeeignet haben; unter nachhelfender, von gleicher Seite kommende Anweisung.

Die Gesamtheit der handwerksmäßig eingetübten Arbeiter; die Gesamtheit der Gesellen, des bestimmten Handwerks, gleichwie sie Inhaber und Bewahrer des lebendigen Inhalts solchen Handwerks ist, so ist sie auch in Wahr-

heit und Wirklichkeit Ueberlieferer eben jenes Könnens an den stets neu hinzutretenden jugendlichen Nachwuchs. Der wirkliche und wahre Lehrer in dem bestimmten Handwerk ist die Gesamtheit der Gesellen desselben. Und weil dies in Wahrheit sich so verhält, gebührt schon um dieses einzigen Gesichtspunktes willen solcher Gesamtheit der Gesellen, eines bestimmten Handwerks die Anerkennung von Seiten des öffentlichen Rechts, daß sie dafür angesehen werde, eine wirkliche und wahre, selbstständig organisirte, in keiner Hinsicht von den Arbeitgebern beeinflusste Berufseinheit zu sein, nicht aber, wie jetzt nach Maßgabe der Gewerbeleggebung, höchstens als Anhängsel der innungsmeisterlichen Institutionen erachtet wird. Das in den Gesellen lebendige Bewußtsein solcher Berufseinheit ist die Ehre, die Berufslehre der Arbeit, beziehungsweise des Handwerks, und dieses Ehrenbewußtsein, weil es auf Wahrheit sich gründet, fordert und verdient eine andere Anerkennung, als unsere Künstler ihm durch Bildung sogenannter „Gesellen-Ausschüsse“ zu Theil werden lassen wollen, — es fordert und verdient die selbstständige, vom Arbeitgeberthum völlig unabhängige Regelung aller Angelegenheiten, welche die Gesellen angeht, durch diese selbst. (Schlußartikel folgt.)

### Zur Lösung der Arbeiterfrage.

Unter diesem Titel besprachen wir in Nr. 10 unseres Blattes ein Referat des konservativen Sozialreformers Herrn von Feggenbach, in welchem derselbe vorschlug, den Lohn des Arbeiters bis auf die Hälfte des Arbeitgebertrages zu erhöhen und dadurch dem Arbeiter so reichlichen Verdienst zu sichern, daß er nach höchstens fünf- bis sechszehnjähriger, lieber noch fünfzehnjähriger Arbeitszeit sich zurückziehen und als Rentner von seinen Zinsen leben könne.

Das betreffende Referat — gerichtet an die „Freie Vereinigung katholischer Sozialpolitiker“ — ist als Brochure bei Fresser Nachfolger in Frankfurt a. M. erschienen, und wollen wir nur noch auf einige Hauptpunkte, die der Verfasser entwickelt, eingehen.

Herr von Feggenbach bemerkt in der Einleitung, daß er in seinem Bericht nur die Lohnfrage für Bauhandwerker und Arbeiter der Großindustrie ins Auge fasse, da die Verhältnisse von Klein-Hausindustrie, von Handwerk, Land- und Forstwirtschaft wegen ihrer Verschiedenartigkeit gesonderte Behandlung erforderlich machten, und führt aus, daß dabei drei Arten der Arbeitsentschädigung in Betracht kämen:

1. Voller Ertrag der Arbeit für den Arbeiter;
2. Partnerthyp-System, Antheil des Arbeiters am Reingewinn, in 220 Fabriken in Europa durchgeföhrt;
3. „Lohnsklaverei“ nach dem „ehernen Lohngeleß“.

Die „natürliche Lohnhöhe“ wäre das Zufallen des gesamten Arbeitsertrages an den Arbeiter, was aber nur in Produktionsgenossenschaften und in solcher Staatsindustrie möglich, bei welcher der Staat selbst den Schlichter zu spielen vorzieht. Wöllig ungenügend sei aber die jetzige offizielle „Sozialreform“. Sie entspreche so wenig den Zwecken, daß sich Verfasser garnicht an dieser Stelle über sie auslassen will. Am der internationalen Unzufriedenheit und der „wirtschaftlichen Fiktion“ wirksam zu steuern, bedürfte es des gemeinamen Vorgehens großer Staatenkomplexe,



die mit einer unten näher zu entwickelnden Arbeitsgesetzgebung beginnen und eventuell zur Verstaatlichung der Großindustrie fortzuschreiten haben.

Verfasser untersucht nun die Begriffe Wert, Arbeit und Lohn, und kommt zu dem Resultat, daß mit letzterem geradezu „Humburg und Ehrheit“ getrieben wird. Von „Lohn“ könne man im Ernste so lange nicht reden, als dem Arbeiter nicht mehr zuziele, als er für den landesüblichen Lebensunterhalt an Nahrung, Wohnung und Kleidung erhalte. Erst da, wo die Bezahlung für die geleistete Arbeit mehr als diesen notwendigen Bedarf erhält, fängt der „Lohn“ an. Wäre dem nicht so, so müßte man sagen, daß auch die Hausknechte, Pferde und Hunde „Lohn“ erhalten! Also erst den Betrag der Bezahlung, den wir nicht zu unserem notwendigen Lebensunterhalt bedürfen, entspricht dem Begriffe „Lohn“.

Leider aber ist das wirkliche Arbeiterelkommen derart, daß es keinen Lohn enthält. Zum Beweise führt Verfasser eine Reihe von Lohnstatistiken an. Dieses Material ergibt den Beweis, daß ein wirklicher Lohn an die Arbeiter überhaupt nicht gezahlt wird. „Demgemäß“, so sagt der Verfasser, „arbeiten die meisten Arbeiter unter dem Selbstkostenpreise ihrer Arbeit und machen auf diese Weise ihren Brotherrn täglich und durchschnittlich „Geschenke“, und oft sehr reichliche, indem sie weit mehr geben als bezahlt erhalten. Nur so erklären sich die richtigen Unternehmerrgewinne, die so viele reiche Rentiers auftauchen lassen. Würden die Arbeiter auch nur einen Teil der von ihnen erzeugten Wertes als „Lohn“ zurückerhalten, so würden sie selbst Jeder ein Vermögen ansammeln und im Alter von ihren Renten leben können. Ein neuer Mittelstand würde entstehen, die Massenarmuth, welche die Konjunktionsfähigkeit des eigenen Marktes immer mehr aufhöbe, würde ebensogut verschwinden, wie die Züchtung der Millionäre, die auf der „ungerechten antinationalen, antisozialen, antinationalökonomischen und antichristlichen Vorenthaltung“ des Lohnes an die Arbeiter beruhe. Nur dann sei die Frage zu lösen, wann der Arbeiter wieder in die Lage komme, sich selbst Vermögen zu erwerben, anstatt, wie jetzt vielfach, thätiglich Hungers zu sterben und von den Schwankungen des Marktes derart abzuhängen, daß die Konjunktur häufig genug auf eine Verringerung der Existenz für ihn hinausläuft.“

Um zu gesunden sozialen Verhältnissen zu gelangen, sei vor Allem erforderlich: Festsetzung einer Normalarbeitszeit,

so wie eines Minimallohnes, letzterer wird in Höhe von 3 3/4 Pfennig für die Stunde in Vorschlag gebracht.

Des wäre zwar noch lange keine Lösung der sozialen Frage, aber immerhin ein Anfang, „in den gesellschaftlichen Rahmen den Schutz zu beseligen und die Fundamente der gesellschaftlichen und staatlichen Ordnung zu legen, die

### Jenilleton.

#### Die menschliche Wohnung vom wissenschaftlich-hygieinischen Standpunkte betrachtet.

III.

Bei der äußeren Konstruktion der Gebäude verdient neben gehöriger Solidität des ganzen Baues — welche selbstverständlich nur gutes, zweckentsprechendes Material und gute, gewissenhafte Verarbeitung desselben voraussetzt — die Beschaffenheit aller einzelnen Räume und Stockwerke vom Keller bis zum Dach die größte Beachtung. Zimmer sollte durch die Form der Gebäude der Zutritt von Luft und Sonne von allen Seiten möglichst gefördert und jedenfalls nicht gehemmt werden, wie dies z. B. bei vierediger oder kreisrunder Form mit einem Hof in der Mitte der Fall wäre. Am besten eignet sich deshalb im Allgemeinen ein einfaches, nach allen Seiten freies Parallelogramm; diesem zunächst steht die Quersackform, oder der Anbau kurzer Seitenflügel am Hauptgebäude.

Kellerräume dienen nicht nur zur Aufbewahrung mancher Speisen und Getränke, sondern auch als große Luftbehälter zwischen Erdboden und Erdgeschos, als Schutz gegen das Eindringen

durch die Gast und Sinnlosigkeit einerseits, und das frevelhafte Verlangen: aus dem Wirrwarr und der Organisationslosigkeit der Stände und Interessen Klauzige der verhängnisvollsten Art zu ermöglichen, andererseits so schwer beschädigt worden sind.“

Die Thatsache, daß man nirgends ein Bedenken getragen, die Gehalte der Beamten zu regeln und ihnen eine sichere Bezahlung zu garantiren, gäbe den Vorgang für die Lohnfeststellung der Arbeiter. Die Arbeit ist so eminent „öffentlich“, so durchaus „sozial“, daß man die Bedeutung der Arbeiter in der modernen Gesellschaft nicht länger ignoriren könne, sie stehen im Dienst der Gesellschaft, sie sind „unentbehrlich“. Offenbar sei es bei dieser gesellschaftlichen Bedeutung der Arbeit durchaus gleichgültig, wer die Arbeiter zahlt, sondern die Hauptsache beruhe darin, daß sie geregelte Löhne erhalten.

Weiterhin spricht der Verfasser sein Bedauern darüber aus, daß die Reichsregierung, anstatt an echter Sozialreform die Führung zu übernehmen, noch bis in die neueste Zeit — (Bezug genommen wird u. A. auf eine Rede des Herrn von Voeltzinger in der letzten Reichstagsession sowie die bekannte ablehnende Haltung des Reichstanzlers und seiner Ministriegenossen gegenüber der Sonntagsruhe) — sich manchestersüchig verhalte.

Dann entwickelt der Verfasser folgende Anschauungen:

Ein ökonomisches Grundrecht, das in jedem Rechtsstaate unbedingt anerkannt werden müsse, sei das Recht auf Existenz, das ebensowohl im Naturrecht wie im Christenthum, in der Moral wie in der Humanität begründet sei. Dasselbe enthalte zwei Bestandtheile: Die Pflicht zu arbeiten und das Recht auf Arbeit. Wer nicht arbeiten will, verweigert sein „Recht auf Existenz“; wer nicht arbeiten kann, hat vollen Anspruch auf eine freie, unentgeltliche Lebenshaltung. Kann die kapitalistische Produktionsweise diesen Grundrechten der Menschheit nicht gerecht werden, so muß man über sie zur Tagesordnung übergehen: Denn offenbar sind Staat und Gesellschaft nicht dieser Produktionsordnung wegen da, die schon so viele Unzuträglichkeiten hervorgebracht, daß alle Ausflüsse des Feudalismus, selbst solche, welche man am lästigsten nannte, an sie heranreichen.“

Es sei die Forderung aufzustellen, daß dem Arbeiter die Hälfte des Wertes seiner Arbeit zukomme, der in der Weise festzustellen sei, daß vom „Gebrauchswerte“ der fertiggestellten Waaren der „Verkaufswert“ abgezogen werde, und an diesem Reste der Arbeiter zur Hälfte Theil nimmt. Um dieses Ziel zu erreichen, ist jeder Unternehmer verpflichtet, zu seinen Betriebskosten jährlich 1000 Mark Minimallohn für jeden erwachsenen Arbeiter zu rechnen. Dieser Minimallohn versteht sich für Arbeitsleistungen, die keinerlei besondere Schwierigkeiten, Gefährlichkeiten und Kunstleistungen einschließen. Dieser Lohn ist auch dann zu gewähren, wenn der Werth der betreffenden Arbeitsleistung in 300 Arbeitstagen  $\approx$  1000 nicht erreicht. Ferner

unterirdischen Wassers u. s. f.; sie sollen aber selbst trocken genug, also wassericht ausgetauert und gut gelüftet sein. Käufer, deren Boden ohne diesen Schutz unmittelbar auf der Erdoberfläche liegt, wie dies besonders auf dem Lande noch sehr häufig der Fall ist, sind gewöhnlich mehr oder weniger feucht, also ungesund. Da, wo Keller unmöglich sind, sollte wenigstens auf einem Lager von Schutt, Geröllstein, Kiesel u. dergl. mit festen Steinplatten darüber gebaut werden. Das Erdgeschos aber sollte man auf jedem feuchten Boden um so höher bauen; sein Fußboden müßte noch höher als sonst über der Erdoberfläche liegen und auf einem dicken Lager von Sand, Kiesel, Ziegelsteinen u. dergl. ruhen. Uebrigens sollte in Erdgeschos der Fußboden stets, auch in Bauernhäusern, mindestens 1/2 bis 1 Fuß über dem Straßenniveau oder umgebenden Boden liegen, sonst bringt allmähig Wasser von der Straße durch.

Die einzelnen Stockwerke sollen alle die erforderliche Höhe und Geräumigkeit haben; ein sogenanntes Entresol oder Zwischengeschos ist in den meisten Fällen zu verwerfen, eben seiner geringen Höhe wegen.

Kein bewohntes Gesäß dürfte unmittelbar an die Bedachung anstoßen; Wohnräume und Bedachung soll vielmehr ein leerer Raum (der sogen-

ist eine Normalarbeitszeit festzusetzen, bei der durchschnittlich etwa zehn Stunden täglich als Maximalleistung zu denken sind. Die kombinierte Einführung von Minimallohn und Normalarbeitstagen würden den Werth der Arbeit bedeutend erhöhen.

Im Allgemeinen, nimmt der Verfasser an, arbeitet der Arbeiter nur etwa zwei bis drei Stunden täglich für sich, während der Betrag aller übrigen Arbeitsstunden dem Unternehmer zu Gute käme, der darum so oft und so überaus reich werde. Wenn man also dem Arbeiter auf Grund der gegebenen Produktionsverhältnisse nur die Hälfte des Ertrages seiner Arbeit zu weisen wolle, so wäre das jedenfalls eine durch aus bescheidene Forderung.

Speziell diesen Punkt der Festschreibung der Ausführungen haben wir bereits in dem eingangs erwähnten Artikel in Nr. 10 unseres Blattes kritisiert und dabei dargelegt, daß, so gut der Vorschlag auch gemeint sein möge, er doch auf der Grundlage der bestehenden Wirtschaftsordnung garnicht ausführbar sei, weil die selbe gar keinen auch nur einigermaßen sicheren und zuverlässigen Maßstab bietet für eine bestimmte Normirung des Arbeitsertrages, zu dem Zwecke, dem Arbeiter die Hälfte davon werden zu lassen. Wir erklärten da weiter, daß es sich für die Lösung der Arbeiterfrage im Sinne der Sozialgerechtigkeit nicht darum handeln könne, welchen Theil vom Arbeitsertrage die Arbeit erhalten soll, sondern auf welche Weise der Arbeitsertrag überhaupt zu garantiren ist.

Was nun die übrigen von uns damals nicht berücksichtigten Ausführungen des Herrn von Fechenbach betrifft, so enthalten dieselben eine recht zutreffende Beurtheilung der Lohnfrage, insonderheit soweit dieselbe im Maximalarbeitsstag und im Minimallohn gipfelt. Was in Allem — trotz so mancher irrigen Voraussetzungen — stehen die Ausführungen dieses konservativen Sozialreformers in einem erfreulichen Gegensatz zu dem positiven Ideen-Treiben, dem so viele andere „Sozialreformer“ hulbigen nach dem Grundsatze: „Wasch den Pelz und mach ihn nicht naß.“ Jedenfalls darf man den bekannten Ausspruch des Robberty, „daß es ein gewaltiger Unterschied ist, ob jemand konservative Zwecke auf sozialem Wege oder soziale Zwecke auf konservativem Wege zu fördern übernimmt“, — auf Herrn von Fechenbach im günstigen Sinne anwenden; er will soziale Zwecke auf konservativem Wege erreichen und ist dabei ehrlich genug, maßgebende Dinge beim rechten Namen zu nennen.

#### Wirtschaftlich-soziale Rundschau.

\* Steigen der Gebäudewerthe in Sachsen. Die amtliche Statistik der sächsischen Landes-Immobilienbrandkasse giebt, weil deren Benutzung obligatorisch ist, ein genaues Bild von dem Steigen des Wertes der Gebäude im Königreiche Sachsen, d. h. von der Vermehrung des Reichthums der Häuserbesitzer. Während 1856 der Gebäudewerth a. i. w. 800 Mill. Mark betrug, stieg derselbe bis 1866 auf 1516 Mill. 1876 hatten die Gebäude

Dach-, Giebelboden, Speicher) trennen, durch welchen, wie gleichsam durch einen Luftbehälter, für die untenliegenden Wohnungen die Hitze des Sommers wie die Kälte des Winters gemäßig wird. Ein Wohnen der Dachböden, sei es durch Diensthöten oder unbedienstete Familien, aber sollte ebensowenig wie das Wohnen der Kellerräume gebildet werden, denn jene sind wie diese immer ungesund. „Es ist“, sagt Schauenburg, „ein Zeichen von Stumpfheit und Armtheligkeit, wenn Keller- und Dachräume, die von dem eigentlichen Wohnhause die Feuchtigkeit von unten und oben abzulassen bestimmt sind, als menschliche Wohnungen dienen müssen. Selbst die schwersten Verbrecher darf der Staat von heute nicht mehr in unterirdischen Kellern unterbringen, denn wenn auch oft zu lebenslanger Haft, so sind sie doch nicht zu Krankheit und schnellem Verluste der Lebensfähigkeit verurtheilt. Die Armuth aber verurtheilt sich und ihre unglücklichen Familien allzu oft zum Wohnen in Kellern, und der Staat ist es, der es gestattet.“

Die offizielle Sterblichkeitsstatistik beweist uns, daß in Kellern etwa 25 Todesfälle auf 1000

\*) Schauenburg, „Handbuch der öffentlichen und privaten Gesundheitspflege“. S. 87, 6. 115.



bereits 2396 Mill. Mark Werth erreicht und 1886 betrug derselbe 2289 Mill. Mark. Wenn der Werth so weiter steigt, so wird schon im Jahre 1890 der Gebäudewerth nur von Sachsen allein die Höhe von 4000 Mill. Mark erreicht haben. Der Werth des Grund und Bodens, auf dem die Gebäude stehen und der besonders in den großen Städten eine ganz exorbitante Höhe erreicht, ist in den obigen Summen nicht eingeschlossen. Schon durch die einfache Betrachtung dieser Zahlen wird es einleuchtend, in welchem Maße die Wägen immer teurer werden, noch klarer wird es aber, wenn man das Durchschnittseinkommen der Einkommensteuerpflichtigen damit vergleicht. Dasselbe ist von 1856 bis 1885 nach der günstigsten Berechnung um circa 60 Proz. gestiegen, während, wie oben erwähnt, der Gebäudewerth allein über 300 Proz. sich erhöht hat. Die Steigerung des Grundwertes, so wie des mobilen Kapitals, wiewohl letzteres sich ja jeder Berechnung entzieht, ist natürlich bemerksprechend.

Solche Reichthumssteigerung, ob welcher der Arbeiter nicht einen Finger krümmen zu machen braucht, die sich ganz ohne sein Zutun nach dem Geleze der Nachfrage nach Wohnungen vollzieht, bekennt keiner Denjenigen, die gewöhnlich nicht laut genug schimpfen und schreien können, wenn der Arbeiter (und zwar mit in Rücksicht auf die stets steigenden Wohnungsmieten) höheren Lohn für seine Leistungen fordert. Wir weisen schon einmal darauf hin, daß die Arbeiter im Verhältnis zu ihrem Einkommen mehr Miete bezahlen, als die besser Situirten. (S. Nr. 7 u. 8. Bl.) Bist der Reize etwa 8—11, der gut Situirte etwa 15—20 Proz. seines Einkommens an Miete, so zahlt der Arbeiter bis zu 28 Proz., wie die offizielle Statistik zeigt, und die Steigerung der Gebäudewerthe sich ergebenden höheren Mietseinnahmen hauptsächlich in Betracht.

Die Anzahl der im Ueberfluthungsgebiete der Elbe zerstörten Häuser soll nach einer dem „Hannov. Cour.“ zugegangenen Mittheilung nicht so bedeutend sein, als man im Allgemeinen erwartet hatte. Näherer Angabe Weise sind diejenigen Gebäude, welche in der Nähe der Deichbrüche dem ganzen Anprall des Wassers ausgesetzt waren, diesen Naturkräften erlegen. Dem Umwurzeln haben am besten die Fachwerkhäuser widerstanden, deren Steinfaße herausgehakt wurden und welche daher dem Wasserdruck keinen Widerstand leisteten. Da es nicht behinderten Wasserdruckes wegen keine Stauung und verstärkte Strömung in den Fachwerkhäusern eintrat, sind die Fundamente dieser Bauten auch in geringerer Weise hin und her geschoben worden. Im Gegensatz hierzu sind bei massiven Bauten, vor denen sich durch Anprall des Wassers eine größere Aufschwümmigkeit bildete, ganze Giebel und Fronten infolge Unterwühlung eingestürzt. Alle Wände, welche aus trockenen Lehmbauwerk hergestellt waren, sind naturgemäß der ausübenden Kraft des Wassers erlegen; ebenso sind die weitaus meisten Schwärzsteinbauten durch die Herstellung des unteren Theiles derselben aus getrockneten Lehmziegeln zu Grunde gegangen. Man wird also letzteres Baumaterial so viel als möglich bei Bauten im Ueberfluthungsgebiete als durchaus verwerflich in Zukunft vermeiden müssen. Trotz der Feuchtigkeit, welche in den meisten Häusern während des ganzen für das Austragen der Wohnhäuser sehr unangenehmen Sommers in reichem Maße vorhanden war, sollen doch die Einwohner verhältnismäßig wenig an Krankheiten gelitten haben. (Die Krankheiten können aber leider noch kommen! Red. des „Grundstein“.)

Für den in den Tagen vom 6. bis 8. November d. J. in Plauen i. S. stattfindenden deutschen Gewerbetagungstag ist nunmehr endgültig folgende Tagesordnung festgesetzt worden: 1. Das Krankenversicherungs (Referent: Handels- und Gewerbetammer Dresden), 2. Die Alters- und Invalidenversicherung der Arbeiter (Referent: Gewerbetammer Hamburg), 3. § 100 e bis m der Gewerbeordnung (Referent: Gewerbetammer Albed.), 4. Der Gewerbetrieb im Umherziehen (Referent: Handels- und Gewerbetammer Stuttgart), 5. Der Beschäftigungsnachweis (Referent: Handels- und Gewerbetammer Bittau), 6. Vorträge (Referent: Gewerbetammer Albed.).

Bewohner kommen, wo für die erste Etage nur 21 verzeichnet werden. Noch erschreckendere Zahlen ergibt die Sterblichkeitsstatistik für das Wohnen in der vierten Etage und in Dachräumen. Hier kommt allerdings die unverkennbare Folge des häufigen Auf- und Abkletterns der vielen Treppen mit hinzu. Es ist also eine durchaus berechtigzte Forderung, welche die Hygieniker aufstellen, daß Kellerräume und Dachräume, sowie Räume in mehr als drei Etagen Höhe als menschliche Wohnräume nicht gestattet werden sollen.

Die Bedachung hat in unseren Himmelsstrichen am besten schief geneigte Flächen. Es ist sehr fraglich, ob es ein Fortschritt zum Besseren genannt werden darf, daß man von den stark geneigten, spitzen Dächern unseres Mittelalters zu wenig geneigten, ja vielfach ganz flachen Dächern übergegangen ist. Jene spitzen Dächer stehen, zumal wenn sie aus Schiefer oder Ziegeln bestanden und einigermaßen in Stand gehalten wurden, niemals Feuchtigkeit durch Regen und Schnee nahmen alsbald wieder Abschied von ihnen. Flache und zu wenig geneigte Dächer fördern das Anlagern von Schnee und Staub, von pflanzlichen wie thierischen Stoffen; das Anlagern und Stagniren von Schmelz- und Regenwasser, hiermit aber auch die Feuchtigkeit

Unfallversicherung.

Bei der Hessesen-Versicherungsgesellschaft wurden im Monat August d. J. angemeldet: 128 Unfälle mit einem Todesfall; im gleichen Monat des vorigen Jahres waren es 113 Unfälle mit 6 Todesfällen. Die 128 Unfälle trafen 52 Baugeschäfte, 24 Zimmergeschäfte, 23 Maurergeschäfte (1 Todesfall), 11 Selbstindustrialgeschäfte, 5 Steinergeschäfte, 4 Dachbedeckungsgeschäfte, 4 Spenglergeschäfte, 2 Flasterergeschäfte, 1 Glaser-, Installations- und Jementgeschäfte je 1 Unfall.

Baunfall-Statistik.

Bei der Hamburgischen Baugewerks-Vereinsgenossenschaft gelangten zur Anzeige bis ultimo August d. J. 946 Unfälle und im September 143 Unfälle. Zusammen 1089 Unfälle, darunter 22 Todesfälle. Entschädigt wurden bis ultimo August 107 Unfälle, im September 14 Unfälle. Zusammen 121 Unfälle. Es blieben also circa 968 Unfälle ohne Entschädigung, also zu Lasten der Krankenkassen. — Die Gesamtzahl der Unfälle bis ultimo August und im September vertheilt sich auf die einzelnen Sektionen wie folgt:

Sektion.	Anzahl Unfälle.	Todesfälle.	Entschädigte Unfälle.
I. Hamburg	708	17	84
II. Albed.	37	—	4
III. Kiel	146	3	13
IV. Flensburg	17	—	2
V. Schwerin	181	2	18
Summa	1089	22	121

Eine Warnung an Handwerker und Arbeiter vor der Ueberfiedlung nach London

erläßt im Auftrage des Kardinal-Erzbischofs von London der Herr Dr. Verres-London in der „Germania“. „Scharenweise“, so heißt es da, kommen solche Leute hierher, ohne Kenntniss der Sprache oder der landesüblichen Gebräuche, auf's Gerathewoh! und in dem guten Glauben, daß man im reichen England sich nur zu finden braucht, um das Gold von der Straße aufzufahren, und nur zu bald erhalten sie einen Begriff von dem gegenwärtigen Stand, das bei der Ueberfiedlung des Arbeitmannes nach London erwartet. Kein Tag vergeht, ohne daß nicht solche Unglücksfälle, manchmal dem Hunger nahe, sich um Hilfe an mich wenden. Wer nicht kontraktlich feste Zulage von Arbeit hat, kommt nicht nach London. Niemand laufe sich von gewissenlosen Agenten, die nur wegen der Procente von den Schiffahrtsgesellschaften den Mund voll Sonig nehmen, betören, in's Blaue hinein nach England auszuwandern. Wer sich nicht warren läßt, möge die Folgen sich selbst zuschreiben. Es giebt in London verschiedene Wohlthätigkeitsgesellschaften zu Gunsten von hilfsbedürftigen Ausländern. Aber diese Gesellschaften beschränken weise ihre Wohlthaten auf Diejenigen, welche durch Alter und Krankheit in Noth gerathen sind, und müssen in der Gewährung von freier Rückfahrt sparsam sein, um nicht durch die Gewährung von leicht zu erlangender Rückbeförderung kopflöse Einwanderung zu ermuthigen.

Gegen die Ausschreitungen der zünftlerischen Agitation

wendet sich, wie wir bereits in Nr. 15 d. Bl. kurz mitgetheilt haben, der Gewerbeverein zu Halle in einer an den Reichstag zu richtenden Petition. Die Petenten erluden den Reichstag, den auf Umgestaltung des Gewerbegesetzes gerichteten Forderungen des Allgemeinen deutschen Handwerkerbundes und des deutschen Innungstages, soweit solche durch angelegliche Regelung der Verhältnisse des Innungswesens. Nichtmitglieder der Innungen in dem Betriebe ihres Ge-

werbes beschränken, seine Zustimmung zu verweigern und eine herartige Schädigung enthaltenden Bestimmungen e und f des § 100 in Bezug auf zu bringen. Zur Begründung dieser Forderungen werden verschiedene Wahrnehmungen angeführt, um zu zeigen, wozu die Handhabung einzelner Bestimmungen des neuen Innungsgesetzes führt, so z. B. Mißstellungen über die Vertheilung der aus dem § 100 e und f hergeleiteten Privilegien an solche hiesige Innungen, welche weder durch Anzahl noch durch Qualität ihrer Mitglieder auf eine herartige Bevorzugung Anspruch haben. In der Art wird die Befreiung der Vorrechte des § 100 a an eine gewisse Innung zu einer Zeit herabgehoben, wo ernsthafter Weise von einer „bedrängten“ Thätigkeit dieser Innung auf dem Gebiete des Lehrlingswesens nicht die Rede sein konnte; weiter wird darauf hingewiesen, daß einzelne tonangebende Mitglieder der Halleischen Baugewerks-Innung von Lehrlingen, um nicht im Verhältnis zur Zahl der Gesellen zu stehen, deren Ausbildung sie sich bei dem Umfange ihres Geschäftes nicht zu leisten vermögen, die Befreiung bewähren älteren Gewerksgehilfen, welche der jetzigen Innung nicht beigetreten sind, also Lehrlinge nicht weiter annehmen dürfen. Dann wird noch hervorgehoben, daß in zahlreichen Innungen Elemente, welche weder Lehrlinge noch Meisterprüfung abgelegt, oftmals nicht einmal ihre Lehrgelt ordnungsmäßig ausgehalten haben, „Innungsmesser“ geworden sind, während gerade alte, bewährte Meister den neuen Innungen fern bleiben. Die Petenten bezweifeln, daß unter solchen Umständen auf eine bessere Ausbildung der Lehrlinge zu rechnen ist, und daß die Innungsschulen die Anleitung ersehen können, welche die jahrelange, gewissenhafte Unterweisung eines tüchtigen Lehrherrn in beständigem Verkehr mit den Lehrlingen bieten mußte. So richtet der Gewerbeverein in nothgedrungener Abwehr gegen die Hochfluth neuer exorbitanter Forderungen an die Gesetzgebung, wie solche neuerdings wieder von dem Allgemeinen deutschen Handwerkerbunde in's Auge gefaßt und in den Verhandlungen des zweiten deutschen Innungstages in erschreckendem Egoismus zu Tage getreten sind, an den Reichstag die ergebene Bitte, der künftighin gedachten Agitation der Innungsbewegung weitere Konzessionen nicht zu machen. Die Petition soll nicht nur an die Mitglieder des Reichstages, sondern auch an die übrigen deutschen Gewerbevereine verhandelt werden, um die letzteren zu einem ähnlichen Vorgehen zu veranlassen.

der Wohnungen; im Sommer werden sie durch die Sonnenstrahlen ungleich mehr erwärmt als schief geneigte Dächer. Gegen zu spitze Dächer allerdings läßt sich auch einwenden, daß oft die Dachrinnen nicht alles Schmelz- und Regenwasser zu fassen und abzuleiten vermögen, was eine Vermehrung der Risse und des Schmutzes in den Straßen zur Folge hat; auch begünstigen sie das Einschlagen des Blitzes. Kuppeldächer, welche bekanntlich orientalischen Ursprungs sind, reflektiren die Sonnenstrahlen, unter welchem Winkel sie auch auffallen mögen, und schützen so gegen übermäßige Hitze.

Das beste Bedachungsmaterial sind gewöhnlich Ziegelpflanken oder Schiefer; jedenfalls soll dasselbe kein Wasser durchbringen lassen, nicht hygroscopisch und kein guter Wärmeleiter sein. Blei- und Zinkdächer erhitzen im Sommer übermäßig und halten die Winterkälte nur in geringem Grade ab, es sei denn, daß sie gut unterfüttert werden. Auch kann durch Bleidächer in benachbarte Brunnen Bleioryd gelangen. Strohdächer halten zwar als schlechte Wärmeleiter Hitze wie Kälte ab, sind aber zu feuergefährlich und werden bald Nester von Ungeziefer und allerlei schmutziger Feuchtigkeit. Noch schlechter wohnsdüch ist die Bedachung mit Dielen und Schindeln. Weiß Dächer besonders auch die Wände gegen

werbes beschränken, seine Zustimmung zu verweigern und eine herartige Schädigung enthaltenden Bestimmungen e und f des § 100 in Bezug auf zu bringen.

Zur Begründung dieser Forderungen werden verschiedene Wahrnehmungen angeführt, um zu zeigen, wozu die Handhabung einzelner Bestimmungen des neuen Innungsgesetzes führt, so z. B. Mißstellungen über die Vertheilung der aus dem § 100 e und f hergeleiteten Privilegien an solche hiesige Innungen, welche weder durch Anzahl noch durch Qualität ihrer Mitglieder auf eine herartige Bevorzugung Anspruch haben. In der Art wird die Befreiung der Vorrechte des § 100 a an eine gewisse Innung zu einer Zeit herabgehoben, wo ernsthafter Weise von einer „bedrängten“ Thätigkeit dieser Innung auf dem Gebiete des Lehrlingswesens nicht die Rede sein konnte; weiter wird darauf hingewiesen, daß einzelne tonangebende Mitglieder der Halleischen Baugewerks-Innung von Lehrlingen, um nicht im Verhältnis zur Zahl der Gesellen zu stehen, deren Ausbildung sie sich bei dem Umfange ihres Geschäftes nicht zu leisten vermögen, die Befreiung bewähren älteren Gewerksgehilfen, welche der jetzigen Innung nicht beigetreten sind, also Lehrlinge nicht weiter annehmen dürfen. Dann wird noch hervorgehoben, daß in zahlreichen Innungen Elemente, welche weder Lehrlinge noch Meisterprüfung abgelegt, oftmals nicht einmal ihre Lehrgelt ordnungsmäßig ausgehalten haben, „Innungsmesser“ geworden sind, während gerade alte, bewährte Meister den neuen Innungen fern bleiben. Die Petenten bezweifeln, daß unter solchen Umständen auf eine bessere Ausbildung der Lehrlinge zu rechnen ist, und daß die Innungsschulen die Anleitung ersehen können, welche die jahrelange, gewissenhafte Unterweisung eines tüchtigen Lehrherrn in beständigem Verkehr mit den Lehrlingen bieten mußte. So richtet der Gewerbeverein in nothgedrungener Abwehr gegen die Hochfluth neuer exorbitanter Forderungen an die Gesetzgebung, wie solche neuerdings wieder von dem Allgemeinen deutschen Handwerkerbunde in's Auge gefaßt und in den Verhandlungen des zweiten deutschen Innungstages in erschreckendem Egoismus zu Tage getreten sind, an den Reichstag die ergebene Bitte, der künftighin gedachten Agitation der Innungsbewegung weitere Konzessionen nicht zu machen. Die Petition soll nicht nur an die Mitglieder des Reichstages, sondern auch an die übrigen deutschen Gewerbevereine verhandelt werden, um die letzteren zu einem ähnlichen Vorgehen zu veranlassen.

Bescheide des Reichsversicherungsamtes.

Begründung der Selbstversicherung eines Betriebsunternehmers. In einer Berufsgenossenschaft nach deren Statut die Mitglieder berechtigt sind, sich nach einem Jahresarbeitsverdienst bis zu M. 5000 zu versichern, hatte ein Betriebsunternehmer ohne, wie das Statut vorschreibt, seine Versicherung unter Bezugnahme des zu Grunde zu legenden Jahresarbeitsverdienstes bei dem Genossenschaftsvorstande zu beantragen. Letztlich sich selbst und seinen Jahresarbeitsverdienst in der Lohnnachweisung aufgeführt. Nachdem ihm ein Unfall nachgewiesen wurde, beantragte er eine Entschädigung, welche ihm jedoch von der Genossenschaft verweigert wurde. Sein Besuch um amtliche Einwirkung auf den Vorstand behufs Gewährung der Entschädigung hat das Reichsversicherungsamt abgelehnt und dabei ausgeprochen, daß die erstmalig und andauernd erst nach dem Unfall erfolgte Aufführung des eigenen Verdienstes in der Lohnnachweisung, welche von dem Genossenschaftsvorstande behufs Ermittlung des Umlagebeitrages wieder daraus gestrichen worden ist, die Versicherung des Unternehmers nicht begründet.

Veränderung der für die Rentenfestsetzung maßgebenden Verhältnisse. Der § 65 des Unfallversicherungsgesetzes bestimmt: „Tritt in den Verhältnissen, welche für die Festsetzung der Entschädigung maßgebend gewesen sind, eine wesentliche Veränderung ein, so kann eine anderweitige Feststellung derselben auf Antrag oder von Amts wegen erfolgen.“ Das Reichsversicherungsamt hat nun in einer kürzlich ergangenen Entscheidung sich

Risse zu schützen haben, sollten sie stets 1 bis 2 Fuß und mehr über dieselben hervorragen, was aber jetzt, zumal in Städten, immer seltener der Fall ist. Weit über die Seitenflächen des Hauses vorragende Dächer, wie bei fogenannten Schweizerhäusern, entstehen zwar den oberen Räumen Licht und Wärme, gewähren aber dafür um so besseren Schutz gegen Sturm und Wetter.

Blitzableiter sollten auf Befehl der hygienischen Staatsbehörden nicht bloß auf öffentlichen Gebäuden, sondern nach dem Urtheil und der Bestimmung von Sachverständigen überall, auf allen Gebäuden, resp. Gebäudekomplexen der Art angebracht werden, daß Blitze nirgendwo in Baulichkeiten, in denen Menschen sich aufhalten oder beschäftigen, einschlagen können; sondern überall abgeleitet und unschädlich gemacht werden. Von dem Erfahrungssatze ausgehend, daß ein Blitzableiter noch Gegenstände schützt, die von der Luft angefangen doppelt so weit entfernt sind, als sie die höchsten Gebäudehöhen überragt, müßten öffentliche Blitzableiter in geeigneter Verteilung errichtet werden, zumal in Gegenden, wo Gewitter sehr häufig sind und vielfach Unheil anrichten, Menschenleben und Gebäude zerstören. (Fortsetzung folgt.)



dahin ausgeprochen, das die in § 65 vorgeordnete wesentliche Veränderung nicht nur dann als eingetreten zu erachten ist, wenn in dem körperlichen Zustande des Verletzten eine Veränderung vorliegt, sondern auch dann, wenn der körperliche Zustand zwar derselbe geblieben, jedoch in Hinsicht auf den Widerstand eines für die Beurteilung dieses Zustandes maßgebend gewordenen ärztlichen Gutachtens eine andere Beurteilung zu erfahren hat. Der der Entscheidung zu Grunde liegende Fall ist der nachstehende:

Ein 60 Jahre alter Arbeiter war im Betriebe zu Fall gekommen und hatte hierdurch eine Quetschung der Lunge erlitten. Gegen die demselben auf Grund des behandelnden Arztes für eine bestimmte Zeit gewährte Rente hatte der Arbeiter ein Rechtsmittel nicht eingelegt, hatte dann aber nach eingetretener Rechtskraft des Bescheides mit der Begründung, daß eine Verschämmerung seines Zustandes eingetreten sei, die Weitergewähr einer Rente verlangt. Er hob den noch als vornehmende behandelnde Arzt und noch ein zweiter Sachverständiger sich übereinstimmend dahin ausgeprochen, hatten, daß die schon vor dem Unfälle in hohem Grade verminderte Erwerbsfähigkeit des Verletzten durch den Unfall vergrößert sei und zur völligen Erwerbsunfähigkeit geführt habe, hatte der Vorstand die Renteergänzung mit Rücksicht auf den vorliegenden rechtskräftigen Bescheid abgelehnt und das Schiedsgericht auf die hiergegen eingelegte Berufung den Bescheid aufrecht erhalten. Das Reichsversicherungsamt hat dem Kläger eine Rente zugesprochen und zwar aus folgenden Gründen:

Der rechtskräftige Bescheid beruht auf der Festsetzung des behandelnden Arztes. Diese Festsetzung ist jedoch von demselben zurückgenommen und in Uebereinstimmung mit dem weiter vornehmenden Sachverständigen der ursächliche Zusammenhang zwischen dem Unfälle und der Schwächung der Erwerbsfähigkeit des Verletzten nunmehr anerkannt worden. Unter diesen Umständen muß eine wesentliche Veränderung der Verhältnisse, welche für die Feststellung (Wählung) der Entscheidung maßgebend gewesen sind, im Sinne des § 65 des Unfallversicherungsgesetzes als vorliegend angesehen werden. Es ist zwar auf der einen Seite anzuerkennen, daß die objektiven Verhältnisse eine Veränderung nicht erfahren haben, auf der anderen Seite liegt aber doch mehr vor, als eine bloße anderweitige Beurteilung des schmerzhaften Sachverhältnisses, denn das ärztliche Gutachten, welches die wesentliche Grundlage des obliegenden Bescheides bildet, ist durch den Widerruf seines Urtheils vernichtet. Wegen dieser Veränderung der maßgebenden Verhältnisse war trotz des rechtskräftigen Bescheides auf Grund des § 65 des Unfallversicherungsgesetzes nach Maßgabe der Urteile des Reichsamt und durch erneute Betrachtnahme eine wiederholte Prüfung der Sache geboten. Auf Grund dieser Prüfung mußte in Hinsicht auf den vorliegenden Unfall beim Verleete die Beurteilung der Genossenschaft zum Renteergänzung erfolgen.

Die Entscheidung ist von hoher prinzipieller Bedeutung, weil in analoger Ausdehnung derselben eine wesentliche Veränderung im Sinne des § 65 des Unfallversicherungsgesetzes und eine erneute Prüfung der Sachlage auch dann für geboten erachtet werden muß, wenn das ärztliche Gutachten, auf welchem der Renteentscheidungsbescheid beruht, durch andere Gutachten von Sachverständigen für erschüttert oder geradezu für unrichtig zu erachten ist.

Minderung der infolge Verlustes eines Auges bezogenen Rente. Einem Arbeiter, welcher eine schwere Augenverletzung erlitten hatte, war seitens der zuständigen Berufsgenossenschaft eine Rente von 75 pZt. der Rente für völlige Erwerbsunfähigkeit gewährt worden. Der Augenarzt hatte eine Rente von 50 pZt. für ausreichend erachtet. Auf Grund eines späteren Gutachtens desselben Sachverständigen, welches ergab, daß der Fall in seinen Folgen abgeklungen war, wurde die Rente nach ungefahr Jahresfrist auf 40 pZt. herabgesetzt. Den gegen das auf erhobene Berufung ergangene abweisende schiedsgerichtliche Urtheil eingelegten Rekurs begründete der Kläger damit, daß weder in Bezug auf seinen körperlichen Zustand noch seine Erwerbsverhältnisse eine wesentliche Veränderung eingetreten sei.

Das Reichsversicherungsamt hat diesen Angriff für verfehlt erachtet und den Rekurs aus folgenden Gründen zurückgewiesen:

Andem die Beklagte, hinausgehend über den von dem Arzte angenommenen Grad der Erwerbsunfähigkeit dem Kläger eine Rente von 75 pZt. der Rente für völlige Erwerbsunfähigkeit gewährte, hat sie den tatsächlichen Verhältnissen insofern besonders Rechnung tragen wollen, als sie berücksichtigt, daß der Verleete in der ersten Zeit nach der Verletzung in seiner Erwerbsfähigkeit verhältnismäßig mehr beschränkt wurde, da er im Gebrauche lediglich eines Auges noch nicht hinreichend gelübt war, die Entfernungen noch nicht zu schätzen vermochte, auch wohl das verlebene Auge noch schonen mußte. Nachdem sich nun aber herausgestellt hatte, daß der Fall in seinen Folgen als abgeklungen zu betrachten und die Gewöhnung eingetreten war, erachtet die Berufsgenossenschaft berechtigt, auf Grund erneuter Prüfung eine Minderung der Rente vorzunehmen.

Gewerkschaftliche Angelegenheiten.

Das Koalitionsrecht der Arbeiter in den Vereinigten Staaten von Nordamerika. Die gewerkschaftlich organisierten Arbeiter des Staates New-York haben kürzlich eine Konvention abgehalten, welche sich mit den bezüglichen gegen die Arbeiter-Koalition gerichteten Verschönerungsgeetzen beschäftigt und einstimmig den Vorschlag faßte, deren Abschaffung bei dem Kongreß zu beantragen. Es wurden genaue Vorschläge formuliert, die der Kongreß vorzulegen werden sollen. Die Verschönerungsgeetze - Conspiracy-Laws oder Conspiracy Bill - hängen bekanntlich aus England, wo sie den Trades Unions bis in die neueste Zeit schwer zu schaffen

gemacht haben. Sie wurden unter König Eduard VI. zu Anfang des sechszehnten Jahrhunderts, also vor mehr als 350 Jahren, erlassen, und mit der englischen Herrschaft nach America verpflanzt. Die englische Herrschaft ist seit mehr als 100 Jahren vernichtet, aber die Verschönerungsgeetze sind „zu Recht“ bestehend geblieben. Sie richten sich gegen die Vereinigungen von Gesellen, Handwerkern und Tagelöhnern - mit einem Wort gegen das Koalitionsrecht - und ergänzen die sogenannten Anti-Combinations-Laws (Gesetze gegen die Kombinationen - Koalitionen), durch welche den englischen Arbeitern drei volle Jahrhunderte lang das Koalitionsrecht geraubt wurde. In America sind die Verschönerungsgeetze erst innerhalb des letzten Jahrzehnts, d. h. seit die Arbeiterbewegung ein lebhafteres Tempo angenommen hat, zu häufiger Anwendung gekommen. Als die Streiks und Boykotts den Kapitalisten gefährlich zu werden begannen, entdeckte ein findiger New-Yorker Richter diese Verschönerungsgeetze als „noch zu Recht“ bestehend und machte von ihnen einen so guten Gebrauch, daß das Beispiel bald Nachahmung fand. Dann verunbestimmten eilfertigen Formulierung der Gesetze war so ziemlich jeder Arbeiter verloren, der auf Grund derselben angefaßt wurde. Was ließ sich d. h. nicht alles unter dem Begriff der „Einschränkung“ (Intimidation) bringen, die bei strenger Strafe verboten ist? Ein kräftiger Satz einer Rede, eines Auftrufs, eines Zeitungsaufsatzes genügt, eine Verurteilung herbeizuführen. So ist es gekommen, daß das Koalitionsrecht der amerikanischen Arbeiter jetzt nur noch von Kapitalisten und Richtern Gnade besteht. Der Vorwurf dieses vorfindlichen Gesetzes ermöglicht thatschuldig in jedem Falle eine Verurteilung. Das Vorgehen der Arbeiter von New-York wird unter solchen Umständen selbst von einem großen Theil der Kapitalistenpresse gebilligt. Trotzdem wird es noch längerer Kämpfe bedürfen, ehe die fabelhaften Conspiracy-Laws beseitigt sind, die z. B. noch ganz neuerdings in dem demokratischen Mayor von New-York, Mr. Hewitt, einen warmen Vertheidiger gefunden haben.

Ein Sachunterricht für Kaiser soll im bevorstehenden Winter an der Handwerkskammer in Gießhölzlein eingeführt werden. Bislang bestand ein solcher auf vorkursigen Gewerkschaften nicht, während man in anderen Staaten, z. B. Weimar, damit schon vor Jahren vorgeht.

Gegen den Junsttopf. In Wianten-burg-am-Farz fand kürzlich eine Versammlung der Maurer-gesellen statt, welche zum Zweck hatte, die Rechnungen der dort bestehenden Maurer-gesellen-Krankenkasse für das verlossene Jahr zu begleichen. Ueber diese Versammlung wird der „Arbeiter-Echo“ von dort berichtet: „Da es in dieser Gesellschaft immer noch stark nach Junst topf, die meisten der hiesigen Gesellen aber Mitglieder des hier bestehenden Fachvereins sind und diesen Junsttopf längst weggeworfen haben, waren sie sich darin einig geworden, diese Zusammenkünfte aufzugeben, denn es wurden hierbei die allerbilligsten Dinge, wie Aufträge zu Ehren der Innungsmeister, verabredet, die dann ein Faß Bier aufsetzen ließen. Durch die aufgelaufenen Mitglieder der Gesellschaft wurde beantragt, dieser Puppenpielerei ein Ende zu machen, die Kasse aufzulösen und an die Mitglieder zu vertheilen, da die Junst feiertagssatz so sehr nach Nachschuß rief. Und dies geschah denn auch unter großem Beifall und einem kräftigen Hurra. Dies war das Ende und die Beerbigung der Junst. Es ging heiß dabei her, da der Vorsitzende (Mitgelle) dieser Gesellschaften früher Vorsitzender des Fachvereins war, doch bei Beginn des Streiks abtrünnig wurde, sich aber hier erdreistete, die Anwesenden geradezu zwingen zu wollen, das Quartals-Berichtgen abzuhalten. Doch da ihm er schlecht an, denn sämtliche Mitglieder des Fachvereins waren dagegen, und der Vorsitzende wurde nebst seinen Freunden denn ausgelacht und ihm auf Antrag das Wort entzogen.“

Die Arbeiter-Koalition, ihre gesellschaftliche Rechte und ihre stiftliche und ökonomische Bedeutung - so lautet das Thema, über welches kürzlich der Reichstags-abgeordnete Herr Frohne in einer Arbeiter-versammlung - sprechen wollte. Aber er sollte nicht; die Polizei verbot auf Grund des § 9 des Sozialistengesetzes die Rede. Ebenso erging es einer Metallarbeiter-Versammlung, in der der bevorstehende Metallarbeiter-Kongreß besprochen werden sollte, und einer Tischler-Versammlung, die sich zur Besprechung des Gegenwurfs, betreffend die Alters- und Invalidenversicherung der Arbeiter. Nach Ansicht der Polizei handelte es sich bei all diesen Versammlungen um die Beförderung von auf den Umsturz der bestehenden Staats- und Gesellschaftsordnung gerichteten Bestrebungen.

Die Bezeichnung als „Wertführer“

Ist einem Berliner Handwerksgelegen ziemlich theuer zu stehen gekommen. Derselbe wurde von einem dortigen Meister engagirt und zwar, wie die Bezeichnung gelaute hat, als „Erster“ in der Werkstatt. Allmählich gerieth der Meister aber in einen Vohrstand von über M. 400, und der Gehilfe gab die Stellung auf und ging fliegend gegen seinen Meister vor, der auch in erster Instanz zur Zahlung verurtheilt wurde. Auf seine Berufung jedoch wurde der Meister abgewiesen, und zwar aus dem Grunde, weil hier eine Gewerbetreibendigkeit vorliege, die erst dann an die ordentlichen Gerichte gelangen könne, wenn zuvor die Gemeindebehörden mit der Entscheidung befaßt gewesen seien. Zwar sei nach der Entstehungsgeschichte der bezüglichen Gewerbeordnungsbestimmungen anzunehmen, daß nicht alle Wertmeister als Gewerbegehilfen erachtet werden sollen; die Entscheidung hierüber liegt vielmehr dem Richter ob, je nach der Eigenartigkeit des Falles. Gleichgültig für die Beurteilung des vorliegenden Falles ist nur, ob der Meister ausdrücklich als Wertführer beziehungsweise Wertmeister engagirt wurde. Die ihm übertragene Befugnis, in Stellvertretung seines Arbeitgeberes Arbeiter anzunehmen und mit diesen inner-

halb gewisser Grenzen Abmachungen zu treffen, sowie die Uebertragung einiger anderer Befugnis für die Stellvertretung des Meisters, machen die Stellung des Meisters noch nicht zu einer außerhalb des Rahmens eines Gewerbegehilfen liegenden. Nach der ganzen Art seiner Thätigkeit, nach dem Umfange des Geschäftsbetriebes des Verletzten und nach den beschränkten Befugnissen, die dem Meister für den Fall der Vertretung seines Meisters erteilt waren, ist der Meister als Gewerbegehilfe zu bezeichnen. Als solcher muß er Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis, bevor sie die ordentlichen Gerichte beschäftigen, den Gemeindebehörden unterbreiten. Die infolge der Klageabweisung den Kläger treffenden Gerichts- und Anwaltskosten sind ziemlich beträchtlich. Wertführer beziehungsweise Wertmeister werden also in Zukunft gut thun, ihrem Titel gar keine rechtliche Bedeutung beizulegen, sondern sich als Gewerbegehilfen zu betrachten und zunächst die Gemeindebehörden in Streitfällen mit dem Meister anzurufen, was in keinem Falle schaden kann.

Vom Delegirten-tage der Baugewerksmeister in Stuttgart.

Dem Hofmannmeister Schmidt, Berlin folgte Maurermeister Mann-Hannover. Derselbe befeuchtet - so sagt der Bericht der „Baugew.-Ztg.“ - an der Hand der gesetzlichen Bestimmungen die Rechte der §§ 100a und 100f. Er rüth den Innungen, alle Einrichtungen zur Erlangung dieser Rechte halb zu treffen und dann die Rechte vorzuführen. „Ausnahmen“ ist gut, ist auch der allein richtige Ausdruck in Bezug auf das Verbringens-Büchlein. Der Arbeiter kann nach praktischer Weise, wie man besten diese Rechte zu erlangen sieht. Eine Mitteilung dieser praktischen Weise unterläßt die „Baugew.-Ztg.“; sie bemerkt, der Arbeiter sei wegen der Größe des Saales und infolge der mäßig lauten Aussprache nur in der Nähe der Wand zu stehen. Das ist eine recht verhängliche Bemerkung! Sollten die „praktischen Hinweise“ des Herrn Braun nicht für die weitere Öffentlichkeit eignen? So will's uns scheinen, denn daß die „Baugew.-Ztg.“ beyw. ihr Redakteur, Herr Feilich, der ja auf dem Delegirten-tage die erste Geige spielte, wirklich nicht wissen sollte, was Herr Braun gesprochen, halten wir für ganz ausgeschlossen.

Die Versammlung nahm dann folgende Anträge an: 1. Vom hannoverschen Bezirkverband: eine Petition an die gesetzgebenden Faktoren für Uebereinstimmung der obligatorischen Meisterprüfung im Baugewerbe zu richten und sämtliche Vereinigungen des Verbandes aufzufordern, die in ihrem Bezirk wohnenden Reichstagsabgeordneten zu „veranlassen“, dafür einzutreten.

2. Von der Baugewerks-Innung zu Potsdam: der Innungs-Verband wolle beschließen, daß gegen diejenigen Baugewerke, welche sich nach den Ausführungen des Oberlandesgerichts zu Rumburg a. S. (Opoll) widerrechtlich (11) das Prädikat Meister, Baumeister beilegen, mit aller Energie von Seiten der Innungen in ganz Deutschland vorgegangen werde, um den Meisterstand wieder zu einem ihm gebührenden Ansehen zu bringen.“

Dieser famosen Resolution wurde auf Antrag Ries-Braunschweig folgender Zusatz gegeben: „Die einzelnen Innungen dürfen nur dann eine Klage gegen unredlich geführte Meisterstellen einleiten, wenn sie sich vorher mit dem gefahrdrohenden Aussehen des Verbandes dieserhalb in's Enternemere gesetzt haben.“

Was von diesem gegen die angeführte unredliche, in Wirklichkeit aber (trotz der Ausführungen des Rumburger Oberlandesgerichts) für jeden Handwerker ohne Unterchied gleichsam durchaus zulässige, und berechtigte Forderung des Meistersitzes gerichteten Bannstrich-Spruch zu halten ist, haben wir unseren Lesern schon öfter erklärt, so insbesondere in dem Artikel „Eine glückliche Annäherung sonder Gleichen“ in Nr. 16 am 31.

Zu den Gesellenprüfungen der Maurer- und Zimmererlehrlinge in Berlin

schreibt die „Baugew.-Zeitung“: „In diesem Jahre müssen seit langer Zeit zum ersten Male die Lehrlinge des Maurer- und Zimmerergewerbes durch Anfertigung eines Gesellenstücks dardurch, daß sie sich während ihrer Lehrzeit diejenigen praktischen Kenntnisse ihres Gewerbes angeeignet haben, welche von einem Gesellen mindestens erwartet werden müssen. Der Bauninnung giebt das Gesetz das Recht, auch die bei den außerhalb der Innung stehenden Meistern ausgetesteten Lehrlinge zu prüfen und gegen diese Gesetzesbestimmung handelnde Meister mit einer Geldstrafe bis zu M. 150 zu belegen.“

Die „Baugew.-Zeitung“ versucht hier in bekannter prächtlicher Manier, glauben zu machen, die Berliner Bauinnung habe wirklich ein gesetzliches Recht, Maurer- und Zimmererlehrlinge und deren Lehrherren, soweit sie nicht der Innung angehören, zu einer Gesellenprüfung zu zwingen und die sich weigernden Lehrherren zu bestrafen. Solch eine gesetzliche Befugnis hat aber eine Innung keineswegs.

Was zunächst die Gesellenprüfung an und für sich anbelangt, so räumt ja allerdings die Gewerbeordnung den Innungen die Befugnis ein, solche Prüfungen in ihren Statuten vorzusehen; auch kann die höhere Verwaltungsbehörde den Innungen das Belegungsrecht erteilen und bestimmen, daß die Lehrlinge der nicht der Innung angehörenden Meister sich der von der Innung angeordneten Prüfung zu unterziehen haben. Aber alle die diesbezüglichen gesetzlichen Bestimmungen werden thatsächlich hinsichtlich gegenüber a l l g e m e i n e n Rechtsregeln und anderen Bestimmungen in der Gewerbeordnung.



Vater oder dem Vormund des Lehrlings einerseits und dem Lehrherrn andererseits beruht. Ist im Lehrvertrage die Verpflichtung des Lehrlings zur Gesellenprüfung, sowie die Zustimmung dazu seitens beider vertraglich bindender Theile nicht ausdrücklich vorgelesen, so kann diese Verpflichtung selbstverständlich auch nicht willkürlich hinzunehmen sein.

Nach § 129 der Reichsgewerbeordnung mindestens so gut zu Recht, wie die sogenannten „Zünungs-Paragrafen“. Dieser Paragraph bestimmt:

„Bei Vermeidung des Lehrverhältnisses hat der Lehrherr dem Lehrling unter Angabe des Gewerbes, in welchem der Lehrling unterwiesen worden ist, über die Dauer der Lehrzeit und die während derselben erworbenen Kenntnisse- und Fertigkeiten, sowie über sein Verhalten ein Zeugnis auszustellen, welches von der Gemeindebehörde kosten- und stempelfrei zu beglaubigen ist. — An Stelle dieser Zeugnisse können, wo Zünungen oder andere Einrichtungen der Gewerbebetreibenden bestehen, die von diesen ausgefertigten Lehrbescheide treten.“

Von einer Verpflichtung zur Gesellenprüfung ist da nicht die Rede; es ist von einer solchen selbst nicht die Rede in den Zünungsparagrafen; da erscheint die Gesellenprüfung immer nur als fakultative, von willkürlicher Entscheidung einer Zünung abhängige Einrichtung, der nach dem Gesetz so allerdings durch die oberen Verwaltungsbehörden die bekannten Vergünstigungen gewährt werden können.

Aber, wie gesagt, die allgemeine Rechtsregel von der Gültigkeit solcher Lehrverträge, die nicht mit Zünungsparagrafen übereinstimmen, vielmehr ohne alle Rücksicht auf solche abgeschlossen worden sind, wird durch die betreffenden Zünungsparagrafen und die auf denselben beruhenden Verfügungen der oberen Verwaltungsbehörden nicht aufgehoben, zumal ja diese Paragrafen und Verfügungen keine rückwirkende Kraft haben.

Wohl alle Väter und Vormünder, die ihre Söhne bei Meistern, die nicht der Zünung angehören, in die Lehre geben, sind weit davon entfernt gewesen, bei Abschluss des Lehrvertrages an die Gesellenprüfung zu denken; sie haben für die regelrechte, vertragsmäßige Vermeidung des Lehrverhältnisses lediglich den oben mitgetheilten § 129 der Gewerbeordnung, die Ausstellung eines Lehrzeugnisses seitens des Lehrherrn, oder keine Gesellenprüfung und keine Zünung im Auge gehabt.

Wenn es nun ein Lehrherrn, mit welchem sich ein Lehrvertrag abgeschlossen ist, hinterher einfindet, der Zünung beizutreten, die eine Gesellenprüfung vorgelesen hat, so kann durch diesen Beitritt doch nachträglich der Lehrvertrag nicht berichtigt, nicht geändert und dem Lehrling nicht die Verpflichtung zur Gesellenprüfung, und dem Vater oder Vormund nicht die Verpflichtung zur Duldung solcher Prüfung auferlegt werden. Der Vater oder Vormund kann verlangen, daß der Lehrvertrag gemäß der Voraussehung, unter welcher er abgeschlossen worden, erfüllt wird, und diese Voraussehung ist es nicht mit Zünungsstatuten, sondern mit dem § 129 der Gewerbeordnung zu thun. Nur dann, wenn der Vater oder Vormund eines Lehrlings bei Abschluss des Lehrvertrages oder hinterher sich noch ausdrücklich mit Übernahme einer Gesellenprüfung einverstanden erklärt haben, nur dann gehört diese Prüfung zur Erfüllung des Lehrvertrages! Aber in keinem anderen Falle! Unsere Meister und gelehrten Zünungsbeamten haben eben ganz übersehen, daß der Vater oder der Vormund eines Lehrlings auf Grund ihres Vertragsrechtes auch ein Wortchen über die Gesellenprüfung mitzureden haben. Im Lehrvertrag hat der Lehrherr mit dem gesetzlich zulässigen Willen des Vaters oder Vormundes seines Lehrlings zu rechnen, nicht aber mit den willkürlichen Einschütlungen seiner Zünung.

Wenn nun ein Vater oder Vormund, der bei Abschluss des Lehrvertrages für die regelrechte Vermeidung desselben lediglich den § 129 der Gewerbeordnung im Auge gehabt, also keine Gesellenprüfung vereinbart hat, sich weigert, den Lehrling dieser Prüfung zu unterstellen, oder wenn der Lehrherr in getreuer Beachtung des Vertrages sich dessen weigert, so sollte die Zünung den Meister strafen können? Das wird die Baugewerkschaft doch keinem vernünftigen Menschen glauben machen wollen, daß das angeht! Da müßte doch erst der § 129 der Gewerbeordnung, der von der regelrechten Vermeidung des Lehrverhältnisses im Allgemeinen handelt, entweder ganz beseitigt, oder durchaus nur für solche Gewerbebetreibende, die für die Zünung nicht in Betracht kommen, zurechtgemodelt worden sein. So lange er aber so, wie er ist, besteht, und so lange beim Abschluss von Lehrverträgen lediglich er für die regelrechte Vermeidung des Lehrverhältnisses in Betracht gezogen wird, — so lange hat's mit der Gesellenprüfung seitens der Zünung, soweit dieselbe sich auf Befreiung von innumensmeisterlicher erstreckt soll, gute Wege. Kein Nichtinnumensmeister, der Lehrverträge der hier erörterten Art zu respektieren verpflichtet ist, braucht die Strafandrohung zu fürchten; wenn er dem Lehrling in Gemäßheit des Lehrvertrages nach § 129 der Gewerbeordnung das Lehrgeld ausstellt, so hat er damit seiner gesetzlichen Verpflichtung genügt. Und die Erfüllung dieser gesetzlichen Verpflichtung nach § 129 kann nicht zugleich als Verstoß gegen den § 100 des selben Gesetzes erachtet werden.

Also liebe „Baugew.“: „Wange machen gilt nicht!“

„Ein beschlagnahmtes Vereinsbuch.“

Unter diesem Titel schreibt die hiesige „Reform“ Folgendes: „In dem Kreise der Maurer- und Zimmerer-Deutschnands herrscht seit Monaten eine arge Mißstimmung, weil die vorjährige Abrechnung der hiesigen Agitationskommission noch nicht vorgelegt worden ist. Der Grund dieser unterlassenen Abrechnungsvorlage liegt in dem Umstande, daß dem

hiesigen Kassirer F. Wilbrandt die in Bezug auf die Agitation gesammelten Kassenscheine nebst dazu gehörigen Quittungen am 29. November 1887 auf Requisition der Kreis-Deutschnands beschlagnommen worden sind.“ (Vgl. die Mitteilung der von Herrn Wilbrandt in Nr. 15 d. Bl. bekannt gegebenen Kassenscheine.)

Dem betreffenden Berichterstatter der „Reform“ sind da Brechungen unterlaufen, die wir zurückerweisen müssen. Einem Kreis von Maurer- und Zimmerer-Deutschnands geht die Beschlagnahme der Bücher, die Agitationskommission der Maurer-Deutschnands (und nicht die hiesige Agitationskommission!), der Kassirer derselben, Herr Wilbrandt, und die von ihm unterlassene Abrechnungsvorlage „ganz und garnicht“ an! Es kann füglich auch nicht die Rede davon sein, daß in dem Kreise der Maurer- und Zimmerer-Deutschnands seit Monaten eine arge Mißstimmung, ob der noch nicht erfolgten Abrechnung herrscht. Herr Wilbrandt ermächtigt uns zu erklären:

1. daß die betreffende Abrechnung lediglich die Maurer-Deutschnands in ihrer Gesamtheit ohne Rücksicht auf Organisation, beziehungsweise den Kongress der Maurer-Deutschnands angeht;

2. daß von keiner Seite, am allerwenigsten aber aus dem Kreise der Maurer- und Zimmerer-Deutschnands, irgend welche „Mißstimmung“ geäußert worden ist, zumal die Thatsache der erfolgten Beschlagnahme der Bücher und Belege schon seit vielen Monaten den Maurern bekannt ist, auch auf dem letzten Mauretkongress in Kassel im Mai d. J. bekannt gegeben wurde. Herr Wilbrandt hat die Bemerkung in seiner Notiz in Nr. 15 d. Bl., daß er wegen der erfolgten Beschlagnahme die Abrechnung nicht vorlegen könne, nicht etwa (wie es nach der Notiz in der „Reform“ scheinen könnte) deshalb gemacht, um irgend einer „Mißstimmung“ zu begegnen, sondern weil diese Bemerkung zur Sache gehörte.

Zum Kabinet: Berufserklärung mißliebiger Gesellen durch Zünungsmeister.

(Den Maurern Hannover und Umgegend zur besonderen Beachtung empfohlen.)

Aus Hannover. Ihnen wird uns folgendes nette Schreiben innumensmeisterlicher Berufserklärungsbüro mitgetheilt:

„Ein dort arbeitender zu Stelle geborener und am dortigen Maurerkreis beizugehöriger, beziehungsweise dieses Streiks wegen nach Hannover gekommenen Maurergeselle wurde, obwohl ein tüchtiger, zuverlässiger Arbeiter, von seinen Meistern öfter ohne jeden ersichtlichen Grund entlassen. Endlich gelang es ihm, den Grund zu entdecken; er fand, daß die sogenannte „Arbeitskarte der Zünung“, ausgegeben vom Baugewerksamt zu Hannover, mit bestimmten Merkmalen zum Zweck einer nachtheiligen Kennzeichnung versehen war, nämlich mit ganz keinem Nadelstich, die nur zu erkennen sind, wenn man die Karte an's Licht hält. Die Karte ist an bestimmten, von der „ehemaligen“ Zünungsbehörde selbst ebenfalls einbarren Stellen angebracht. Daß die Nadelstiche nicht „zufällig“ in die Karte gekommen, sondern zu dem erwähnten Zweck, und zwar sehr vorsichtig gemacht worden sind, glauben wir mit aller Bestimmtheit behaupten zu können. Die Karte ist uns überreicht worden.“

Da hätten wir also auch die hannoverschen Baugewerks-Zünungsmeister auf dem Umwege der Berufserklärung mißliebiger Gesellen mittelst der Arbeitskarte ertappt!

Gegen dieses Unwesen giebt es nur ein Mittel: die Gesellen müssen einmüthig die ihnen von den Zünungsmeistern aufgetriebenen Arbeitskarten, Entlassungsscheine und sonstige, angeblich zum Nachweise „ordnungsmäßiger“ Auflösung des Arbeitsverhältnisses dienen sollenden Legitimationen zurückweisen! Die einschleibende Selbsthülfe auf Grund der Zurückweisung muß eintreten, denn das Gesetz schützt die Arbeiter gegen solche Berufserklärung nicht, die Meister können sie straflos üben. Höchstens kann derjenige Arbeiter, welchen ein Meister in geschickter Weise „kennzeichnet“, um ihm Arbeit und Verdienst unmöglich zu machen, gegen den Krübler solcher Geldentzug auf dem Wege der Privatklage Entscheidung zu erlangen versuchen; dieses Mittel aber dürfte nur in den seltensten Fällen etwas nützen, denn die Verschoren von der Zünung werden eine Umarmung zum Zweck der Kennzeichnung vor Gericht einfach nicht zugeben. Schaden könnte es aber nichts, wenn ein „kennzeichneter“ Geselle mit der Privatklage aufnehmen und eilige Zünungsmeister zum Zugehen zwingen lassen würde.

Jedenfalls zeigt der hier erwähnte Fall auf's Neue, wie unerhörter Mißbrauch mit Gesellen-Legitimationen von innumensmeisterlicher Seite möglich ist. Und dieselben Zünungsmeister fordern die obligatorischen Arbeitsbücher für alle Arbeiter, oder das Quittungsbuch für die Alters- und Invalidenversicherung als Ersatz für jenes!

Solche Fälle aber sind gewiß auch geeignet, in immer weiteren Kreisen der Gesellenchaft die Erkenntnis zu verbreiten und zu festigen; daß für sie eine kramme und möglichst alle Berufsgruppen umfassende Organisation notwendig ist und daß die Beihilfung an derselben eine Ehren- sowie Selbst- und Rücksichtspflicht jedes Genossen ist!

Das Koalitionsrecht der Arbeiter im Königreich Sachsen.

hat wieder mal, in dem Prozeß gegen Leipziger Maurer und Zimmerer, über dessen Ausgang von dem dortigen Schöffengericht wir in Nr. 15 d. Bl. berichteten, eine richterliche Auslegung erfahren, die wohl geeignet ist, Aufsehen zu erregen. Der Sachverhalt, um den es sich bei diesem Prozeß handelte, ist, kurz wiederholt, folgender:

Die Leipziger Maurer- und Zimmerer hatten im Jahre 1885 Koalitionsverträge mit ihren Arbeitgebern. Diese wollten die Koalitionsverträge nicht anerkennen, forderten vielmehr dieselben in einem Flugblatt zur Wahl eines Vereinsausschusses auf, da die Zünung nur mit einem solchen verhandeln könne. Den Gesellen konnte es füglich gleichgültig sein, ob sie für den Verein gegenüber vertretende Körperschaft „Kongress-Kommission“ oder „Gesellenausschuß“ hieß, und so wählten sie in diesem Vereinsauswahlverfahren einen solchen Ausschuss, der dann auch die Verhandlungen mit den Meistern aufnahm und führte, und überhaupt in Gemäßheit der ihm von der Versammlung übertragenen Funktionen, die wirtschaftlichen Interessen der Gesellenchaft nach jeder Seite hin wahrte. Das Alles geschah in durchaus legaler Weise, ohne die geringste Uebertretung der im § 152 der Reichsgewerbeordnung der gewerkschaftlichen Arbeitertoolition gezogenen Grenzen.

Nichtbestoweniger löste die Leipziger Polizeibehörde im April 1887 den Vereinsausschuß auf, angeblich, weil derselbe ein „Verein“ im Sinne des sächsischen Vereinsgesetzes, als solcher aber nicht angemeldet sei. Bald darauf verhängte das Amtsgericht über jedes Mitglied des Ausschusses wegen angeblichen Vergehens wider das sächsische Vereinsgesetz eine Geldstrafe von M. 6.

Gegen diese Strafverfügung erhoben die Betroffenen, in dem Bewußtsein, eine Ungerechtfertigt erdulden zu müssen, Einspruch, welcher am 26. September d. J. denn auch vor dem Leipziger Schöffengericht verhandelt wurde. Das Resultat war, daß das Gericht den Einspruch verworfen und die Strafen von M. 6 Geldstrafe auf eine Gefängnisstrafe von zehn Tagen erhöhte, indem es als eschwerend annahm, daß die Angeklagten ihre Thätigkeit völlig im Dunkeln ausgeübt und keiner ihrer Angehörigen etwas verrathen hätten!

Sehen wir nun einmal zu, worin diese Thätigkeit denn eigentlich bestand. Die Anklage selbst vermochte zur Begründung ihrer Behauptung, der Vereinsausschuß sei ein „Verein“ im Sinne des sächsischen Vereinsgesetzes gewesen, lediglich die ganz offensichtlichen Thatsachen anzuführen: Der Ausschuss habe in Gemeinschaftsversammlungen einberufen und über die Thätigkeit des Ausschusses Bericht abgegeben, ferner Flugblätter mit der Unterschrift „Der Vereinsausschuß“ verbreitet, eine bestimmte Adresse angegeben (worunter das allgemeine Vereinsstatut zu verstehen ist), welche als Vereinsstatut zu betrachten sei, außerdem regelmäßig Gelder aus dem Unterstützungsfonds an die Agitationskommission der deutschen Maurer in Hamburg abgesandt und endlich auch Geschäftsstellen besetzt; aus allen diesen Gründen lasse sich in dem Vereinsausschuß eine korporative Einrichtung erkennen, welche sich gebildet, ohne das Recht einer Korporation erlangt zu haben.

Das Schöffengericht trat dieser staatsanwaltlichen Auffassung bei und fällte das bereits erwähnte Urteil. Gewiß, alles das was die Anklage da behauptet, hat der Vereinsausschuß gethan! Aber er durfte es auch thun, ohne irgend welche Rücksicht auf das sächsische Vereinsgesetz zu nehmen! Er war in öffentlicher Versammlung eingesetzt worden, um die Interessen der Gesellenchaft rücksichtlich der Lohn- und Arbeitsbedingungen in jeder Hinsicht zu wahren. Dazu gehörte die Einberufung von Versammlungen zum Zweck der Festhaltung von Berichten über die Thätigkeit des Ausschusses, sowie der Erlass von Flugblättern. Wie ist in den betreffenden Versammlungen etwas Anderes berichtet und verhandelt und in den Flugblättern etwas Anderes mitgetheilt oder erdichtet worden, als das, was die Eringung besserer Lohn- und Arbeitsbedingungen betraf. Die Verewerlung auf das allgemeine Vereinsstatut geschah lediglich in Rücksicht auf den Kampf um diese Bedingungen. Die Zahlung von Geldbeträgen erfolgte für solche Personen, welche bei ihrer Verthädigung für die Eringung besserer Lohn- und Arbeitsbedingungen in Prozesse verwickelt wurden. Die Abwendung von Geldern an die Agitationskommission der Maurer-Deutschnands endlich geschah in Nachachtung der diesbezüglichen Beschlüsse der Mauretkongresse, ebenfalls lediglich zu dem Zweck, bessere Lohn- und Arbeitsbedingungen herbeizuführen und zwar in Gemeinschaft mit anderen Berufsgruppen in Deutschland. — Daß der Vereinsausschuß irgend welche „politische“ Thätigkeit entfaltet hat, ist weder in der Anklage noch im Urteil behauptet worden.

Es steht sonach fest, daß der Ausschuss sich mit seiner Thätigkeit vollständig innerhalb der Grenzen des § 152 der Reichsgewerbeordnung bewegt hat. Eine Arbeitertoolition aber, die das thut, wird von vereins- und versammlungsgesetzlichen Bestimmungen, wie sie in den einzelnen Bundesstaaten bestehen, rechtlich garnicht berührt. Auch das sächsische Vereinsgesetz ist auf solche Koalitionen in keinem Punkte anwendbar! Es ist vor Jahresfrist das Reichsgericht die Stellung der gewerkschaftlichen Arbeitertoolition zu der Vereinsgesetzgebung folgendermaßen erläutert:

„Koalitionsfreiheit gemäß § 152 der Reichsgewerbeordnung besteht nur auf dem Gebiete des gewerblichen Lebens, schließt aber die Anwendung der Vereinsgesetzgebung nicht aus, wenn gewerbliche Vereine durch Beschäftigung mit Berufsaufnahme, Verwaltung, Gesetzgebung, staatsbürgerlichen Rechten oder internationalen Verhältnissen den Charakter politischer Vereine annehmen.“

Der § 152 der Reichsgewerbeordnung hat es absolut nicht mit irgend welchen Gesellenvereinen, sondern ausschließlich mit den konkreten Arbeitsverträgen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern, mit den unmittelbaren durch diese Verträge gesegneten Lohn- und Arbeitsbedingungen und mit dem Wesen und Kampf der sozial-ökonomischen Interessen an unmittelbarem diese Bedingungen zu thun. Dem „Verein“ stand es hiernach vollkommen frei, sowohl selbstständig durch Arbeitsverhandlungen und sonstige erlaubte Pressionsmittel unmittelbar auf die Verbesserung der Löhne im Gewerbe zc. hinzuwirken, als auch zu gleichen konkreten







günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen das Gebiet des gewerblichen Lebens mit seinen konkreten Interessen verlassen, sobald sie hinübergreifen in das staatliche Gebiet, sobald sie die Organe und die Thätigkeit des Staates für sich in Anspruch nehmen, hören sie auf, gewerbliche Koalition zu sein und wandeln sich in politische Vereine um, die als solche den Beschränkungen des Vereins- und Versammlungsrechts unterliegen. Nicht lediglich die allgemeine Tendenz und das letzte Ziel, sondern zugleich Form und Mittel der Vereinsbestrebungen entscheiden darüber, ob sie politischen Charakter an sich tragen."

Nun wohl: selbst die Anklage und das Urtheil in dem Leipziger Schöffengerichts-Prozess kommen nicht hinaus über Behauptungen, welche beweisen, daß der Gesellenausschuß sich durchaus auf dem Gebiete des gewerkschaftlichen Lebens gehalten hat, daß für ihn also Koalitionsfreiheit gemäß § 152 der Reichsgewerbeordnung rechtlich bestand. Er hat nicht das Gebiet des gewerblichen Lebens mit konkreten Interessen verlassen, nicht hinübergegriffen in das staatliche Gebiet, nicht irgend welche "politische" Thätigkeit entfaltet, sondern in seiner ganzen Thätigkeit es lediglich mit dem Gegensatz und Kampf der sozial-ökonomischen Interessen rüchsiglich der Lohn- und Arbeitsbedingungen zu thun gehabt! Den Angeklagten dürfte es sehr leicht sein, die Beweise dafür aus den Verhandlungen und Beschlüssen der betreffenden vom Gesellenausschuß einberufenen Versammlungen und durch Vorlage der von ihm herausgegebenen Flugblätter zu erbringen. Sie haben ja gegen das geradezu verblüffende Urtheil des Schöffengerichts die Berufung erhoben und werden die angezogenen Beweise in Verbindung mit dem erwähnten Reichsgerichtserkenntniß wohl in der Verhandlung der Sache vor dem Landgericht eine zu Gunsten der Angeklagten ausschlaggebende Rolle spielen. Für uns unterliegt es keinem Zweifel, daß die Anklage und das schöffengerichtliche Urtheil vor einer richtigen Würdigung der Thatfachen nicht bestehen können.

Wenn das Urtheil für nothwendig erachtet, den Angeklagten „mit besonderer Schärfe“ zu begegnen, weil dieselben angeblich „ihre Thätigkeit völlig im Dunkeln ausgeübt und Keiner hierüber etwas verrathen hätte“, — so müssen wir doch sagen, daß ein solches richterliches „Erachten“ mit unserem Rechtsbewußtsein unvereinbar ist. Einmal kommt in Betracht, daß eine die Koalitionsfreiheit gemäß § 152 der Reichsgewerbeordnung genießende Körperschaft keinerlei besondere gesetzliche oder moralische Verpflichtungen hat, ihre Thätigkeit öffentlich zu entfalten und darüber an Andere „etwas zu verrathen“. Aber die Thätigkeit des Gesellenausschusses konnte ihrem ganzen Charakter und ihrem Zwecke nach ja garnicht „im Dunkeln“ ausgeübt werden und ist es auch nicht worden. Sagen uns Anklage und Urtheil doch selbst: der Ausschuß habe öffentlich Versammlungen einberufen und in denselben über seine Thätigkeit öffentlich Bericht erstattet, Flugblätter mit der Unterschrift „Der Gesellenausschuß“ verbreitet zc. Was bedeutet es also, wenn diesen Thatfachen gegenüber das Urtheil erklärt: der Ausschuß habe seine Thätigkeit „völlig im Dunkeln ausgeübt“? Eine solche Erklärung muß Jeden, der die dem ganzen Prozeß zu Grunde liegenden Thatfachen vorurtheilsfrei prüft, sehr eigenthümlich berühren. Jedenfalls hat damit das Gericht seine ausgesprochene Absicht, den Angeklagten „mit besonderer Schärfe zu begegnen“, in einer Weise motivirt, die sowohl von juristischer wie moralischer Seite mit bestem Erfolg anfechtbar sein würde. Die Angeklagten haben — abgesehen davon, daß ihre ganze Thätigkeit geradezu für die Oeffentlichkeit bestimmt war und von ihnen auch an die Oeffentlichkeit gebracht worden ist — gehandelt im Bewußtsein ihres aus § 152 der Reichsgewerbeordnung sich ergebenden guten, gesetzlichen Rechtes, aus durchaus sittlichen Motiven, zu durchaus sittlich-rechtlich und gesetzlich erlaubten Zwecken. Und deshalb, indem man sie obendrein noch in gänzlich unzulässiger Weise so einer Art von „Geheimbündelei“ beschuldigt, sollten sie verdienen, daß ein Gericht ihnen mit „besonderer Schärfe“ begegnet? Hätten sie wirklich aus irriger Gesetzesauffassung oder Gesetzesunkenntniß sich des behaupteten Vergehens schuldig gemacht, so wären wohl eher Strafmilderungen, als wie Strafverschärfungsgründe für sie geltend zu machen. Denn selbst unsere Juristen sind sich ja nicht einig darüber, wie gewisse vereinigungsgesetzliche Bestimmungen auszulegen und anzuwenden sind! Wir aber behaupten: jene Leipziger Gesellenausschußmitglieder haben gehandelt in der vollen und richtigen Erkenntniß ihrer gesetzlichen Befugnisse! Sie haben nicht geirrt, in dem sie sich sagten, daß sie als eine nach Maßgabe des § 152 der Reichsgewerbeordnung gebildete und thätige Körperschaft keineswegs verpflichtet waren, der Vorschrift des sachlichen Vereinsgesetzes, betreffend Erwerb der Korporationsrechte, zu genügen. — Der Punkt, wo von der „Strafverschärfung“ die Rede ist, bildet die Tendenz des

Mal  
bild  
aus  
die  
arb  
Sy  
Bo  
pat  
den  
Var  
köm  
du  
köm  
es  
Sei  
Fu  
die  
esse  
den  
im  
Be  
De  
auf  
erb  
fo  
erik  
W  
sein  
Pa  
gese  
der  
geg  
neh  
den  
pli  
der  
teri  
aus  
Bin  
Pa  
hal  
glei  
der  
sind  
mä  
schl  
Ma  
gest  
din  
wer  
Art  
aus  
gen  
wel  
die  
ode  
stat  
er  
ant  
nid  
ode  
Ha  
Bl  
Bei  
no  
Bei  
säu  
sein  
vor  
für  
auf  
es  
des  
we  
la  
—  
fan  
Ja  
wa  
la  
un  
Al  
G.  
3.  
ba  
sch



Verbreitung vorgerichtet  
 am 4. Dto-  
 des Fach-  
 Aufnahme  
 Statuten-  
 Der erste  
 erlobt  
 die Beschlüsse  
 eine Ein-  
 von M. 385,70  
 als Kassen-  
 der Decharge  
 Bericht über  
 den Geschäfts-  
 gegen die  
 hier und da  
 Beschlüsse  
 bekräftigen  
 worden; und  
 abends gegen  
 Mitglieder und  
 S. G. a. m. S.  
 und Kollege  
 er IV als  
 der Revision  
 o f f m a n n  
 unter Kende-  
 abgelehnt,  
 die bis hin-  
 überänderte  
 wurde zum  
 ein Kollege  
 Verein und  
 die Ver-  
 mmlung des  
 wurde  
 eren G o l z,  
 seine machte  
 seine Polzei-  
 anlagen in  
 derseibe die  
 Fall d. s. Ju-  
 richtsbehörde  
 wurde die  
 diesbezügliche  
 M. 69,30,  
 die Hofst. hatte  
 wegen die  
 M. 22,17 auf-  
 der Vor-  
 f e n e r,  
 derige erste  
 g e r. V o h e r  
 den für das  
 zum zweiten  
 ant wurde  
 gegenwärtig die  
 n, während  
 der Beschlüsse  
 schluß den An-  
 trauen seinen  
 der ferneren  
 wiere Schild-  
 Versammlung  
 hiesige Fach-  
 mmlung ab  
 Jahresabrech-  
 ngen, der  
 M. 4. In  
 die Tages-  
 Versammlung  
 des Kassiers  
 der Abrech-  
 nung 556,40  
 des Jahres  
 geschloffen 2  
 hiesige Mit-  
 der Hofst. über  
 keine Aus-  
 ergab folgen-  
 g e r. W e f.  
 Schriftführer:  
 K. r. u. b.  
 M e t e r und  
 Punkt 3 sollte  
 des Statuts  
 nach Schulden  
 dem Wieder-  
 gaben. Ein-  
 gung einiger  
 P o p p die  
 kommen  
 u. Besen, wie  
 um 11 Uhr  
 runde Fort-  
 der des Fach-  
 den Anträge.  
 dem mit einem  
 Stellung des  
 2. Der ge-  
 anderweitige  
 Nach ein-  
 den Anträge  
 zu behandeln.  
 Debatte ange-  
 von M o n a z  
 der die Söge

dieses Gehaltes, welcher Gegenstand ebenfalls  
 ziemlich Zeit in Anspruch nahm. Von den verschiednen  
 Vorlesungen wurde schließlich mit großer Majorität der  
 von Herrn L i m b a c h eingebrachte angenommen, nach  
 welchem der erste Vorsitzende mit M. 150 per Monat  
 von jetzt ab besetzt werden soll. Der zweite der obigen  
 Anträge wurde trotz der feindschaftlichen Vertreibung  
 desselben durch die Herren W a l e r und E l e r b r o o  
 mit an Einstimmigkeit grenzender Majorität abgelehnt.  
 Die alsdann erfolgte Vorstandswahl brachte folgenden  
 Resultat: Es wurden wiedergewählt: der erste Vorsitzende  
 H. M e h e r, der zweite Vorsitzende B ä l o w und der  
 erste Kassier H ö g e r. Neu gewählt wurden: der  
 zweite Kassier G a r z und der Schriftführer S a v e r t.  
 Ferner wurden zu Hilfskassieren gewählt die Mitglieder:  
 F e h l e n b e d, L a n g b e h n, H ö h n w a l d, G. S c h a d e,  
 R i n g e, K l a g e s, S o b b e, J. P e t e r s, W i m,  
 C. S c h u l z, S c h ö n w a n d t, J a n d und K l e e.  
 Wegen vorgerückter Zeit wurde die Fortsetzung der Haupt-  
 versammlung auf den 18. d. M. vertagt.  
 Dortmund. Der hiesige Maurer-, Stülftauer- und  
 Steinhauerverein hielt am 7. Oktober seine regelmäßige  
 Monatsversammlung ab mit der Tagesordnung: 1. Auf-  
 nahme neuer Mitglieder. 2. Gründung einer Liebertafel.  
 3. Berichtendes. Nach Erledigung des ersten Punktes  
 der Tagesordnung begründete Herr F u c h s in längerer  
 Ausföhrung den Antrag auf Gründung einer aus  
 Vereinsmitgliedern bestehenden Liebertafel. Der Antrag  
 wurde angenommen und eine Kommission von drei Mann  
 mit den nötigen Vorarbeiten betraut, während sich  
 20 Kollegen zur Teilnahme an der Liebertafel auf der  
 zu diesem Zwecke ausgelegten Liste einzeichnen ließen.  
 Beim dritten Punkt der Tagesordnung wurde einem  
 Mitgliede eine Rüge erteilt, welches über den Vorstand  
 sowie überhaupt über den Verein Beschäftigungen ver-  
 breitet hatte. Der Betreffende räumte seine Schuld ein  
 und verpflichtete sich, einen zweimal erscheinenden Wier-  
 der in der „Dortmunder Zeitung“ veröffentlichen zu  
 lassen. Zum Schluß erwähnte Kollege F u c h s die An-  
 wesen, sich von der Organisation nicht abspen-  
 digen zu lassen, worauf die Versammlung unter An-  
 führung des Liebes „Es braust ein Ruf wie Donnerhall,  
 zum Fachverein ruft's überall“ geschlossen wurde.  
 Nach können wir den Kollegen in Deutschland mitteilen,  
 daß am 13. Oktober unter oben erwähnte Kollege F u c h s  
 in der Berufungsinstanz von der Strafkammer des hie-  
 sigen Königl. Landgerichtes wegen Vergehen gegen den  
 § 153. d. R. G. R., welches derselbe bei Gelegenheit des  
 diesjährigen Pauereinstells begangen haben soll, kostenlos  
 freigesprochen worden ist. F. wurde seinerzeit auf  
 Deprivation eines Meisters verurteilt und vom Schöffengericht  
 zu einer Woche Gefängnis sowie Ertragung sämtlicher  
 Kosten verurteilt, gegen welchen Richterpruch der  
 Berufliche die Berufung einlegte.  
 Wilhelmshaven. Am 9. Oktober fand hier die regel-  
 mäßige Mitgliederversammlung des Vereins „Baughütte“,  
 Fachverein der Maurer von Wilhelmshaven, statt mit  
 der Tagesordnung: 1. Das Fachorgan. 2. Bericht-  
 des. Nachdem die Beiträge erhoben waren, wurde  
 zum ersten Punkt der Tagesordnung übergegangen. Von  
 sämtlichen Rednern wurde der „Grundstein“ als das  
 Organ der deutschen Maurer zum fleißigen Lesen em-  
 pfohlen, und betont, daß es mit dem Halten des Blattes  
 allein nicht gethan sei, sondern es sei Pflicht eines jeden  
 Anwesenden, dasselbe grüßlich zu studieren und auch an  
 Nichtanwesenden zu verbreiten, um dem „Wissen“ unter  
 allen Kollegen Eingang zu verschaffen, indem im Wissen  
 unsere Macht liege. Hierauf wurde von Herrn K e b i n e  
 der Antrag gestellt, diejenigen Mitglieder, welche nicht  
 auf den „Grundstein“ abonnieren, zur öffentlichen Kennt-  
 nis zu bringen, was von der Versammlung angenommen  
 wurde. Im „Berichtenden“ wurden einige Mitglieder  
 namhaft gemacht, die schon mehrere Male die Unter-  
 stützungsbeträge nicht entrichtet hatten. Abdann wurde  
 ein von Herrn P r a s s e gestellter Antrag angenommen,  
 eine Wählhilfe wissenschaftlicher Werte zu gründen. Der  
 Benannte sowie der Vorstand wurden beauftragt, eine  
 des bezügliche Vorlage auszuarbeiten und einer nächsten  
 Versammlung vorzulegen. Als Ordnungsfonds wurde,  
 da die Vereinstafel augenblicklich schwach bestellt ist,  
 die nächste Sammlung der Unterstützungsgelder bestimmt.  
 Hierauf wurde die ziemlich gut besuchte Versammlung  
 um 9 1/2 Uhr vom ersten Vorsitzenden geschlossen.  
 Maurer und Zimmerer.  
 Straßburg. Am 13. Oktober, 7 Uhr Abends, tagte  
 hier eine Versammlung des Fachvereins der Maurer und  
 Zimmerer Straßburgs mit der Tagesordnung: 1. Auf-  
 nahme neuer Mitglieder. 2. Fragekasten. 3. Wander-  
 unterstützung. 4. Berichtendes. Nach Erledigung des  
 ersten Punktes gelangten die im Fragekasten befindlichen  
 Anfragen zur Beratung und wurden zwei derselben  
 nach längerer Debatte der nächsten Versammlung zur  
 endgültigen Beschlußfassung überwiesen. (Worauf bezogen  
 sich denn diese Fragen? D. Red.) Zum dritten Punkt  
 der Tagesordnung wurde beschloffen, hier durchreisenden  
 Kollegen (Maurer und Zimmerer), welche einer Organi-  
 sation angehören, falls in den Orten, wo sie in Arbeit  
 haben, eine solche bestand, oder zu einem Generalfonds  
 gehören haben, in der Zeit vom 1. November bis 1. April  
 eine Wanderunterstützung von M. 1, an den hohen Fest-  
 tagen von M. 2 zu zahlen. Die Unterstützung ist dem  
 Kollegen M ä g e n u r g, Frankentstraße 10, in Ein-  
 pfang zu nehmen. Schließlich theilten wir noch mit, daß  
 Kollege G e t t i c h o w, Zimmerer, wegen Vergehen gegen  
 den § 153 des Reichsgewerbeordnung, beziehungsweise  
 § 240 des Strafgesetzbuchs zu zwei Monaten Gefängnis  
 verurteilt worden ist; der Berufliche hat die Revision  
 angemeldet.  
 Bauarbeiter. (V e r s ä m m l.) Mittwoch, 19. Sep-  
 tember, fand im Saale des Herrn P a u l S i n g z u W a n t  
 die Generalversammlung des Fachvereins der Bauarbeiter  
 von Wilhelmshaven und Umgebung statt, mit der Tages-  
 ordnung: 1. Erhebung der Beiträge und Aufnahme von  
 Mitgliedern. 2. Rechnungsablage. 3. Wahl eines neuen

Vorstandes. 4. Berichtendes. Nachdem der erste Punkt  
 erledigt war, verlos im zweiten Punkt der Tagesordnung  
 der Kassier, Herr J a n e n, die Abrechnung vom ver-  
 flossenen Vierteljahr; dieselbe ergab für die Vereinstafel  
 bei einer Einnahme von M. 64,30 einen Ueberschuß von  
 M. 32,20. Nach Ertheilung der Decharge wurde zu  
 dem dritten Punkt der Tagesordnung, Wahl eines neuen  
 Vorstandes, geschritten und folgende Kameraden gewählt:  
 August R e u m a n n als erster Vorsitzender, A. B l a s e d  
 als zweiter Vorsitzender, J o h a n n J a n e n als Kassier,  
 August H o o l e als erster Schriftführer,  
 A. B ü c k e n als zweiter Schriftführer, und schließlich  
 als Revisoren Karl T e i t e r und Hermann  
 D n n e n. Zum Schluß ersuchte der Vorsitzende die Mit-  
 glieder, dahin zu wirken, daß jeder am Orte in Arbeit  
 stehende Bauarbeiter sich dem Fachverein anschließe, da  
 nur durch Einigkeit sämtlicher Bauarbeiter der Zweck  
 des Vereins erreicht werden könne.  
 Krankenkasse. Leipzig, Am 9. Oktober, Abends 7 1/2 Uhr, fand im  
 Saale der „Flora“, Windmühlenstraße 14/16, die Gene-  
 ralversammlung der Unterstützungskasse für Mitglieder  
 der Maurer-, Kranken- und Begräbniskasse (E. S.) zu  
 Leipzig statt, mit der Tagesordnung: 1. Vortrag der  
 Unterstützungsliste. 2. Abrechnung des Festkommis-  
 des. 3. Rechnungsablage. Da sich der jetzigen  
 Krankenkassenverhältnisse halber die Unterstützungskasse  
 separieren mußte, so war die Einberufung einer General-  
 versammlung erforderlich und demzufolge die Tagesord-  
 nung derselben angepaßt. Nach der vorgelegten Abrech-  
 nung der Unterstützungskasse war eine Einnahme inklusive  
 Kassenbestand vom Vorjahr von M. 1372,54 und eine  
 Ausgabe von M. 67,94, somit ein Vermögen von  
 M. 1304,60 aufzuweisen; die Abrechnung des Fest-  
 kommis vom verlossenen Geschäftsjahr 1887/1888 ergab  
 ein Guthaben von stattgehenden Vergütungen von  
 M. 319,62, nach Abzug der geschäftlichen Ausgaben ver-  
 blieb ein freieres Guthaben von M. 271,08, wovon der  
 Unterstützungskasse M. 206 und dem Festkommis als  
 Fonds M. 65,08 überwiesen wurden; hierauf erfolgte  
 die Nichtigkeitsproklamation. Auf Antrag wurden den Festkommis-  
 mitgliedern für jede fernere zu besuchende Kommittee-  
 Sitzung 25 A Gratifikation ausgesetzt; bei der Neuwahl zum  
 Festkommis wurden die Kollegen K a l b, R i c h t e r,  
 E. M ü l l e r, D ö b l e r und G r o s s m a n n gewählt.  
 Nach Beendigung der neuen, von der Verwaltung aus-  
 gearbeiteten Statuten für die Unterstützungskasse wurden  
 dieselben einstimmig angenommen; ferner wurde der  
 Beschluß gefaßt, die Begleitung mit der Fahne bei Ver-  
 eidigung jedem verstorbenen Kassemitglied zuzumuten  
 zu lassen, welches seinen Pflichten gegen die Unter-  
 stützungskasse nachgekommen ist, und die Kosten aus der  
 Kasse zu beden.  
 Eingekauft. Aus Berlin. „Menschenwürdige Existenz“, diese  
 Forderung wird bekanntlich sehr oft in Arbeiterverjam-  
 lungen erhoben. So geschah es auch dieser Tage in  
 einer Versammlung der R o h r l e g e r hier. Der Vor-  
 sitzende, Herr K a n t z e r, nahm zum Schluß das Wort,  
 um die verammelten Kollegen aufzufordern, sich Mühe  
 zu geben, die noch schlafenden Rohrlieger, welche sich noch  
 nicht der Bereinigung angeschlossen, aufzuwecken und  
 ihnen zu zeigen, wo sie hingehören, um für das große  
 und allgemeine Wohlsetzen zu wirken. Und als Redner  
 die Worte sprach: „Wir müssen sehen, so viel wie  
 möglich V o h n z u e r r i n g e n, u m e i n  
 menschenwürdiges Dasein z u f ü h r e n.“  
 löste der überwundene Polizeileutnant die Versammlung  
 auf Grund des § 9 des Sozialistengesetzes auf und ließ  
 den Vorsitzenden sofort aus dem Saal durch einen Be-  
 amten zur Wache führen zur Festhaltung seiner Person.  
 Nach erfolgter Recherche wurde derselbe wieder auf freien  
 Fuß gesetzt.  
 Wo, wenn Arbeiter von ihrem gesetzlichen Rechte,  
 nämlich die Voh n z u e r r i n g e n, u m e i n  
 menschenwürdiges Dasein z u f ü h r e n, löste der überwundene  
 Polizeileutnant die Versammlung auf Grund des § 9 des  
 Sozialistengesetzes auf und ließ den Vorsitzenden sofort  
 aus dem Saal durch einen Beamten zur Wache führen zur  
 Festhaltung seiner Person. Nach erfolgter Recherche wurde  
 derselbe wieder auf freien Fuß gesetzt.  
 Aus Lübeck. Einen öffentlichen Protest gegen die insolge Antrages  
 der hiesigen „Baughütte“ auf dem Delegiertenkongreß der  
 Baugewerksmeister angenommenen Resolution, betreffend  
 die Beilegung der unangenehm den s o z i a l e n  
 F r i e d e n g e f ä h r d e n d e n freien Hilfskassen haben  
 die Vorstände von 18 hier vertretenen derartigen Kassen in  
 einem hiesigen Lokalblatte veröffentlicht. Es wird in diesem  
 Protest erklärt, daß die Vorstände der 18 Hilfskassen  
 mit insgesamt circa 6000 Mitgliedern sich nicht bewußt  
 sind, jemals Veranlassung zu irgend welcher Störung  
 des sozialen Friedens gegeben zu haben, vielmehr die  
 Kassen ihren Verpflichtungen stets auf das Geuissene,  
 halbes nachgekommen seien. Dagegen sehr es bei den  
 meisten Innungsstellen hinsichtlich des Referendums recht  
 wenig and; es sei ein Fall bekannt, wo eine Innungs-  
 kasse, anstatt eines Referendums, sich über M. 400  
 Schanden angekauft hatte, was Wunder also, daß die  
 Arbeiter dieser Kasse einer freien als einer Innungs-  
 kasse würden. — Die freien Kassen haben Mitglieder,  
 die schon seit 30 und mehr Jahren den Kassen an-

gehören, die also in ihrer Klasse alt gemorden sind, und  
 in ihrer langen Zeit ihre Beiträge pünktlich zahlten, und  
 im Alter bei Krankheitsfällen nicht barben zu müssen.  
 Diesen allen wollen die Herren einfach ihre wohl-  
 erworbenen Rechte nehmen, und sie, so per Schuß, den  
 Innungskassen überlassen, wo sie so gut wie gar nicht  
 mitzubeden haben, und was die Hauptsache ist, bedeutend  
 weniger Unterstützung erhalten, als in den freien Kassen.  
 Sowie erwerbende Arbeitergroßen würden dann dazu  
 bringen müssen, die Kosten der Innungsmeister zu füllen,  
 damit auch diese existenzfähig würden, und was den  
 Herren, wohl die Hauptsache ist, den geschäftlich vor-  
 geschriebenen Referendums zusammen zu bekommen. Im  
 Eingange dieses Protestes wird noch gesagt, daß es den  
 freien Hilfskassen unmöglich gewesen wäre, ihren Protest  
 auf einem anderen Wege in die Öffentlichkeit zu bringen,  
 als durch die Presse, da ihnen sämtliche Inhaber der  
 größeren Lokale Lübeds die Vergabe derselben zu Ver-  
 sammlungswecken auf Veranlassung der Polizei ver-  
 weigert haben. — Auch sehr lehrreich!  
 Gesundheitspflege. Krankheiten, durch giftige Metalle erzeugt,  
 sind leider nicht selten. Wird metallisches Blei oder  
 ein Bleisalz, namentlich das sogen. Bleiwitz, längere  
 Zeit fort dem menschlichen Körper einverleibt, so kommt  
 es zu der Erkrankung der chronischen Bleivergiftung.  
 Derselben sind am meisten ausgesetzt die Löhner (weisse  
 Bleiarbeiter), die Arbeiter in den Bleiweißfabriken, Leute,  
 die bei Gas- und Wasserleitungsinstallationen beschäftigt  
 sind (Ritt aus Bleiweiß bestehend), Schriftsetzer zc. Das  
 Gift gelangt in den Körper durch den Magen; es wird  
 hauptsächlich mit den Speisen aufgenommen, da viele  
 Arbeiter so unvorsichtig und leichtsinnig sind, in den  
 Arbeitsräumen und eie sich die Hände gewaschen  
 haben, Nahrung zu sich zu nehmen. Ob eine Vergiftung  
 durch Einathmung kleiner Bleiweißdämpfe entstehen  
 kann, ist bis jetzt noch nicht festgestellt. Die Emp-  
 fänglichkeit für Bleivergiftungen ist sehr verschieden.  
 Es giebt Arbeiter, die Jahre lang mit Blei umgehen,  
 ohne krank zu werden, während andere schon nach  
 Wochen die Wirkungen des giftigen Metalls verspüren.  
 Bekannt ist es, daß Schnapskränken die Disposition zur  
 Erkrankung vermehrt, Thalsache ist es ferner, daß bei  
 Bleiarbeitern, die einmal krank waren, nach langen  
 Jahren wieder Vergiftungsercheinungen auftreten  
 können, auch wenn die Leute das Geschäft vollständig  
 aufgegeben hatten.  
 Alle Arbeiter, welche langdauernder Einwirkung von  
 Bleipreparaten ausgesetzt sind, leiden mit der Zeit an  
 ihrer Ernährung, sie fallen von Fleisch, bekommen  
 eine grönliche Gesichtsfarbe und schwarzen oder blau-  
 schwarzen Saum am Halshals, besonders an Stellen,  
 wo schlechte Bädne sitzen. Dabei klagen sie über einen  
 faulen, süßlichen metallischen Geschmack und ziehen höchst  
 unangenehm aus dem Munde; gewöhnlich ist der Puls  
 verlangsam bis zu 40 Schlägen in der Minute (normal  
 70 Schläge).  
 Es kann bei diesen allgemeinen Erscheinungen bleiben;  
 in der Regel treten dazu aber noch spezifische Zeichen  
 hinzu. Am ersten und häufigsten kommt es zur Blei-  
 toxi. Die Patienten werden von heftigen, unweilen  
 kaum zu ertragenden Bleischmerzen gequält, dabei besteht  
 hartnäckige Verstopfung neben starkem Drang auf Mast-  
 darm und Blase, der Unterleib ist breitartig und ein-  
 gezogen. Der Appetit liegt gänzlich darnieder, so daß  
 der Kranke sehr herunterkommt.  
 Mit der Zeit oder nach derselben treten heftige,  
 brennende und ziehende Schmerzen in den Gelenken,  
 besonders im Knie, auf; nächstdem werden gewisse Stellen  
 des Körpers, mit Vorzueile die oberen Extremitäten, an  
 den Streckseiten ganz oder theilweise gelähmt und die  
 gelähmten Muskeln verfallen oft rasch dem Schwunde,  
 so daß die befallenen Glieder gar nie mehr gebraucht  
 werden können.  
 Seltener sind Gehirnercheinungen insolge der  
 Bleivergiftung; am häufigsten kommen noch Krämpfe vor,  
 welche öfters zum Tod führen; oder plötzliche Er-  
 bindung, welche aber meist nach längerer oder kürzerer  
 Zeit wieder schwindet.  
 Alle diese genannten Krankheitserscheinungen kommen  
 einzeln oder nebeneinander vor. Rückfälle sind gewöhn-  
 lich, besonders wenn trotz der Erkrankung die Arbeit  
 nicht aufgegeben wird.  
 Was die Gefahr für das Leben, beziehungsweise die  
 vollständige Arbeitsunfähigkeit, betrifft, so sind Kräfte  
 und Bleischmerzen immer noch am günstigsten; weit  
 aber sind schon Nümmungen, besonders wenn sie vom  
 Muskelgewebe gefolgt sind; am bedrohlichsten sind  
 Konvulsionen und Bleiindurgenz.  
 Die Behandlung anlangend, so ist es das Wichtigste,  
 daß man es überhaupt nicht zur Erkrankung kommen  
 läßt. Besteht die Bleiintoxikation, häufige Wäsungen, warme  
 Bäder und Spülungen des Mundes, keine Nümmungen,  
 aufnahme während der Arbeit, Bewegung in der frischen  
 Luft soweit als möglich — alle diese Schutzmaßregeln  
 werden die Einwirkung des Giftes lange zurückhalten.  
 Zeigen sich die ersten Erscheinungen (Kopf-, Gelenk-  
 schmerzen), so sollte die Arbeit für einige Zeit aufgegeben  
 werden. Jedemfalls aber: muß der Arbeiter schon bei  
 leichteren Symptomen die Hilfe eines Arztes anrufen,  
 damit schwerere Vergiftungsformen verjüht werden.  
 Technische Umschau. Neues Deckmaterial. Den in letzter Zeit vielfach  
 in Gebrauch gekommenen Spindeln ist — wie wir  
 der Deutschen Dampfschiffbau — ein Mit-  
 bewerber erwachsen, welcher ihnen gegenüber einige Vor-  
 züge aufzuweisen hat. Regierungsbeamter Dr. P a u l  
 in Stuttgart stellt zur Ausfüllung von Zwischenräumen aus  
 Sprei, kein gebadmet Strohhalm, sowie aus Zierpapparen,  
 Röhren, Spinn- und Leinwandstoffen zusammengesetzte Tafeln von  
 10—14 cm Dicke, veränderlicher Länge, aber gleicher  
 Breite her, welche rechtliche Hohlräume enthalten und



wobon bei 10 cm Dike 1 qm etwa 65 kg wiegt. Längere Tafeln erhalten — eingestrichelt — zur Verfestigung in der Abgichtung trapezförmige Einschlüsse. Die Tafeln werden auf den Rollen festgenagelte Rollen gelegt und in den Fugen mit einem Gipsbrei geölt. Die Rollen einer solchen Anstalt bedecken belaufen sich auf rund M. 1.80 bis M. 2.20 für 1 qm. Wie man sieht, ist das Hauptmaterial dieser neuen Platten, die man passend vielleicht als „Hohlziegel“ bezeichnen kann, ebenfalls Gips. Die Hohlziegel sind aber vermöge der Beimengungen zum Gips als auch wegen der großen Hohlräume von nur geringem Gewicht und sie besitzen den weiteren Vorzug, in sehr kurzer Zeit vollständig auszutrocknen, sowie vermöge der Holzleinlagen eine ziemlich große Bruchfestigkeit zu besitzen. Diesen konstruktiven Vorzügen tritt ein weiterer in die Augen fallender hinzu, daß die Hohlziegel vom Standpunkt des Hygieneinteresses vorworfesfrei sind, nebenbei sollen sie geringe Schalleitfähigkeit besitzen. Die zu ihrer Herstellung erforderliche Masse erfordert bei der Erzeugung im Großen eine Wassermaschine zum Preise von rund M. 700—800, sowie etwa 20 Gussformen zum Preise von M. 7 für das Stück. Die Tafeln können jedoch auch von Hand hergestellt werden, wodurch eine allgemeine Anwendung dieser einfachen Bauweise ermöglicht wird. Der Erfinder hat Patentschutz beantragt.

\* Die Stadt Berlin läßt jetzt künstliche Steine fabriken, welche für die Kanalarbeiten erforderlich sind. Die sogenannten Grundplatten, auf denen die Kanäle im Boden ruhen, und ebenso die geößten Steine, von denen sechs Stück zusammengesetzt die Höhlung des Kanals ergeben, werden unter Leitung städtischer Aufsichtsbearbeiter für Rechnung der Stadt hergestellt. Eine dieser Steinwerkstätten befindet sich auf dem städtischen Terrain an der Oberseeprae zwischen dieser und der nach Strauß führenden Allee. Hier sind etwa dreißig Arbeiter mit der Herstellung derselben beschäftigt, welche für das städtische Radialsystem (außerhalb des Haken Berlins) gebraucht werden. Die Steine bestehen aus einer Mischung von Zement, Sand und zerfeinerten Kalksteinen. Die Mischung wird in großen Schlammläusen angerichtet und dann in Formen gegossen, in denen sie, je nach der Mithung, einige oder mehrere Tage an der Luft trocknen; hierauf wird die Form entfernt und der fertige Stein zu den Vorräthen geschafft. Für das städtische Radialsystem allein wird der Bedarf an diesen Zementsteinen auf etwa 50 000 Stück geschätzt. Die Thätigkeit der hier beschäftigten dreißig Arbeiter beschränkt sich lediglich auf die Herstellung der Steine und die Mithung der Steinmasse; die Anfuhr der erforderlichen Materialien, zerfeinerte Kalksteine, Sand und Zement, erfolgt vom Wasser aus. Die Kalksteine sind den städtischen Steinbrüchen in Rübbersdorf entnommen und werden dort zerfeinert. Der Sand wird aus der Gegend von Rüdow und Friedrichshagen den Ufern der Spree entnommen. Die für das städtische Radialsystem nöthigen Steine und Platten müssen besonders widerstandsfähig gegen den Einfluß des Wassers hergestellt werden, da die Kanäle sich durch ein sehr feuchtes Terrain ziehen und voraussichtlich in jedem Frühjahr vom Grundwasser zu leiden haben werden. In ähnlicher Weise wie hier im städtischen Radialsystem werden auch in den übrigen noch im Bau begriffenen Systemen die erforderlichen Steinstücke hergestellt, doch ist dort deren Zusammenfügung, entsprechend den Verhältnissen des zu kanalifizierenden Terrains, eine andere.

### Briefkasten.

\* Wir machen wiederholt darauf aufmerksam, daß der Redaktionszettel für jede laufende Nummer am Montag Abend stattfindet, und daher die am Dienstag früh eintreffenden Berichte nicht mehr berücksichtigt werden können. Die Redaktion.

Wilmshöfen, G. Auch für Ihren Brief müßten wir Strafporto zahlen. Es kann so nicht weiter fortgehen, wir werden fortan ungenügen frankirte Briefe nicht mehr annehmen.

Hamburg, G. Wären Sie doch auf das Gewicht der Briefe, wir müßten wiederum Strafporto zahlen.

Straßburg, W. Wir erwidern, das Papier nur auf einer Seite und nicht, wie Sie es machen, auf einer Hälfte jeder Seite zu beschreiben.

Hamburg, M. Es existiren mehrere Berechnungen über die Kohlenausbeute auf der ganzen Erde. So berechnet der englische Professor Hall dieselbe jährlich zu 289 Millionen Tonnen, wovon die britischen Inseln allein fast die Hälfte liefern, dann folgt Nordamerika und Deutschland. Professor v. Neumann-Spallart in Wien schlägt in seiner „Uebersicht des Weltverkehrs“ die gegenwärtige Gesamtproduktion von Kohlen sogar auf ca. 350 Mill. Tonnen zu zehn Meter-Jahren an, wovon 149 Mill. auf England, 70 Mill. auf die Vereinigten Staaten, 59 Mill. auf Deutschland, 10 Mill. auf Frankreich, 16 Mill. auf Belgien und 14 Mill. auf Österreich entfallen. In den größten Kohlengebieten der Erde hat in dessen die Ausbeute erst begonnen, so nämlich in China, welches jährlich ca. 200 000 engl. Quadraträseln oben hebt. Die Frage nach der Entzehrung der Kohlenwelt, dieses wichtigen Erzeugnisses, auf dessen Umsetzung in Wärme und Kraft unsere moderne Industrie und damit ein großer Theil unserer modernen Kultur beruht, hat bisher eine auch nur einigermaßen befriedigende Lösung nicht gefunden. Daß alle irgend bedeutenderen Kohlenablagerungen im Erdinnern von Pflanzen herrühren, daß sie aus Pflanzenresten entstanden sind, daß die Geologie allerdings längst entschieden, die deutschen Pflanzenreste, welche als Abdrücke und Steinerner in ihnen vorkommen, wie die durch sorgfältige Präparation und genaue Untersuchung in vielen Kohlen schätzvolle Pflanzenreste lassen an ihrem vegetabilischen Ursprunge durchaus keinen Zweifel. Unter welchen Umständen jedoch diese Pflanzenreste sich so massenhaft anhäufen, durch welche Vorgänge und chemischen Prozesse sie vor Millionen von Jahren in

die schwarze, glänzende und schieferige Masse, die wir Steinkohlen nennen, umgewandelt wurden, darüber herrschen in der Wissenschaft die unklarsten und widersprechendsten Vorstellungen. Eine neuerdings vom Director Dr. Braun in der Zeitschrift „Gea“ entwickelte Hypothese geht dahin: Es entstanden im Erdinnern durch mächtige Eruptionen Niederungen und Seen, deren zusammengeflutete Binnenwasser durch das heiße Erdinnere in siedendem Zustande erhalten wurden. Die Kohlenlager sind entstanden durch Zusammenfließen vegetabilischer Massen in jenen Siedeböden, in welchen die im ersten Stadium der Ferkelung begriffenen Blätter lange Zeit gelocht, hierdurch von allem mineralischen Bestande gereinigt, vor Verwesung dauernd geschützt und zur Kohlenstoffbildung vorbereitet wurden. Der Mineralbestand schlug sich nieder, wobeiholte Senkungen erzeugten die Beschläger mit mineralischen Zwischenmitteln, und unter der Mineralüberbedung vollzog sich schließlich die Verkohlung. Mit dieser Erklärung stehen die Ergebnisse der bisherigen auf künstliche Erzeugung von Steinkohle gerichteten gelungenen Versuche durchaus im Einklang; denn die drei wesentlichen Bedingungen: Wasser (enthalten in dem verwendeten Pflanzenmaterial), Hitze und Druck in den chemisch verschlossenen, dem Feuer ausgeleiteten Retorten, waren gegeben.

Frankfurt a. M., S. Sie sind ganz falsch berichtet worden. Das Reichsversicherungsamt hat bereits zu mehreren Malen den Grundlag aufgestellt, daß der in einem Betriebe seiner Beschäftigten Gehmann als ein in diesem Betriebe beschäftigter Arbeiter nicht anzuzählen, sondern ein demselben in diesem Betriebe zugezogener Unfall nicht als ein entschädigungspflichtiger im Sinne des § 1 des Gesetzes zu erachten ist. Nach den Ausführungen des Reichsversicherungsamts entspricht es den hinsichtlich des gesetzlichen Verhältnisses obwaltenden grundsätzlichen Anschauungen im Allgemeinen die Beziehung von Arbeitgeber und Arbeitnehmer zueinander als zwischen Ehegatten rechtlich möglich anzuerkennen. Die stiftliche Auffassung der Ehe als des Verhältnisses zweier zu ungetaufter Lebensgemeinschaft berufenen Personen vertritt sich nicht mit den das bezeichnete soziale Verhältnis beherrschenden Begriffen, welche in das Verhältnis der allgemeinen Gleichberechtigung der Ehegatten den damit nicht vereinbarten Gegensatz wirtschaftlicher Abhängigkeit des einen von dem anderen hineinbringen würden. Von dieser Regel will das Reichsversicherungsamt nur dann eine Ausnahme gemacht wissen, wenn der Ehegatte mit dem Willen der Organe der Berufsgenossenschaften von der Ehefrau als Betriebsunternehmerin unter den versicherten Personen in der Lohnnachweisung mit aufgeführt wäre, und die Berufsgenossenschaft jahraus jahrein Beiträge nach Maßgabe einer solchen Lohnnachweisung, mithin auch unter Anrechnung des Lohnes oder Gehaltes des Ehegattes, erhoben hätte.

Bremen, R. Der Streik der Stader Maurergesellen wurde am 9. Mai nach einer Dauer von 1 1/2 Tagen beendet. Die Meister hemigten die Forderung von 40 1/2 Stundenlohn und Einführung der achtstündigen Arbeitszeit, von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends. Bis dahin sollte der Stundenlohn 35 1/2 und die Arbeitszeit 10 1/2 Stunden betragen.

Menditz, C. U. Wenn die betreffende Person ihre falsche Anschuldigung bei der Behörde angebracht hat und diese daraufhin zur Hausdurchsuchung schritt, die zweifelsohne für Sie höchst beleidigend ist, so ist sie strafbar nach § 164 des Strafgesetzbuches (Gefährdung nicht unter einem Monat). Hat die Frau aber sich mit der falschen Anschuldigung an den betreffenden Unternehmer gewendet, so müssen Sie ihr auf Grund Strafprozesses wegen verleumderischer Beleidigung nach § 197 den Prozess machen lassen. Reht der Staatsanwalt die Erhebung der Anklage mangels öffentlichen Interesses ab, so müssen Sie nach der vorausgegangenen Formalität des Sühnevertrages (Sühnemann) Privatklage beim zuständigen Amtsgericht erheben. Sie können das durch einen Anwalt besorgen lassen und hat die Beklagte im Falle der Verurteilung die Anwaltskosten nebst allen übrigen Kosten zu tragen.

Vordenheim bei Frankfurt a. M., S. Wenn Ihr Sohn, in der betreffenden Fabrik als Maurer angeheilt, von dem Direktor derselben an dessen Privatwohnanlage beschäftigt wird und er erleidet dabei einen Unfall, so hat er keinen Anspruch auf Rentengewährung seitens der Berufsgenossenschaft. Dagegen hat das Reichsversicherungsamt schon in mehreren Fällen entschieden. Einer derselben wollen wir Ihnen hier zu Ihrer näheren Information anführen: Ein in einer Maschinenfabrik als Maler beschäftigter Arbeiter wurde von seinem Arbeitgeber beauftragt, das Glasdach eines in der Verwaltung des Letzteren stehenden Privatwohnanhauses zu reinigen; hierbei erlitt der Arbeiter einen Unfall. Der Verletzte hatte zur Begründung seines Entschädigungsanspruchs geltend gemacht, daß er zur Zeit des Unfalls im Lohne seines Arbeitgebers gestanden habe und daß der Unfall während der gewöhnlichen Arbeitszeit erfolgt sei; die erwählte Arbeit sei als eine Nebenarbeit des Hauptbetriebes seines Arbeitgebers zu erachten. Das Reichsversicherungsamt hat in Uebereinstimmung mit dem Schiedsgericht in seiner Rekursentscheidung vom 27. Februar 1888 das Vorhandensein eines Betriebsunfalles nicht anerkannt und die Ansprüche des Verletzten zurückgewiesen, da zwischen dem Betrieb der Maschinenfabrik und der Verwaltung des Hauses ein Zusammenhang nicht bestand, zum Vorhandensein des Verhältnisses von Haupt- und Nebenbetrieb aber ein gewisser, sich gegenseitig bedingender Zusammenhang verlangt werden muß (Verlegliche Rekursentscheidung 453, 454, 476, 488, Amtliche Nachrichten des R. V. 1888 Seite 69, 176, 188.) — Ihr Sohn ist also durchaus befreit, die nach Ihrer Darstellung nicht ungefählichen Arbeiten am Privatwohnanlage des Direktors abzulehnen. Aber freilich, dann wird man ihn, wie Sie wohl nicht mit Unrecht annehmen, maßregeln durch Entlassung. Wegen solch schändliche Verletzung der berechtigten Interessen des Arbeiters läßt sich aber selber gelegentlich nichts unternehmen. Wenn Ihr Sohn sich weigert, im Interesse

des Direktors seine gesunden Glieder auf's Spiel zu setzen ohne Aussicht auf Unfallentschädigung, und der Direktor entläßt ihn ohne Angabe des Grundes, so ist dabei der Herr immer noch in seinem „gesetzlichen Rechte“. Ein solches Verfahren aber würde ein Vertrag sein zu dem Kapital von der wirtschaftlichen Abhängigkeit des Arbeiters.

Langen, R. Was ist Thomas-Schlacke und wozu wird dieselbe verwendet? — Antwort: Thomas-Schlacke ist die bei Herstellung phosphorfreien Eisens nach dem sogenannten „bassischen-Thomas-Verfahren“ zurückbleibende Schlacke. Dieselbe enthält neben phosphorfreiem Kalk eine große Menge (bis zu 30 Proz.) freien Kalks; sie ist also als Düngemittel für kalkarmen Boden werthvoll. Gute Erfolge der Thomas-Schlacke scheinen überall da gesichert zu sein, wo es im Boden nicht an Feuchtigkeit und an organischer Substanz (Humus) fehlt, also besonders auf Moor- und Torfböden und auf sauren moorigen Wiesen. Die in der Bodenfruchtbarkeit enthaltenen Humusstoffe wirken lösend auf den Kalk der Schlacke und der freie Kalk bestrebt die Ferkelung des schwerlöslichen in der Lösserde schlummernden Stickstoffes. — Die Thomas-Schlacke bildet nach dem Erkalten scharfe, blasse, schwere Massen. Diese werden von einem Streubrecher zerklüftet und sodann durch grobe, schwere Siebe gänge möglichst fein zermahlen, worauf die Masse auf Mühlsteine gelangt und schließlich ein schweres, graues Mehl darstellt. Die Verarbeitung der Schlacke in dieser Weise ist mit großen Gefahren für Gesundheit und Leben verbunden. Der beim Mahlen und Sieben sich entwickelnde Staub verursacht langwierige Lungenkrankheiten und selbst den Tod.

### Anzeigen.

#### An die Verreiber dieses Blattes.

Der Unterzeichnete erucht hiermit diejenigen Verreiber des „Grundstein“, welche mit ihrem Abonnementsbetrage für das dritte Quartal noch im Rückstande sind, bringend, ihren Verpflichtungen im Laufe dieses Monats nachzukommen. Mit Gruß. J. Statingl.

#### Central-Frankenkasse der Maurer, Steinhauer, Gipser und Stukkateure Deutschlands, „Grundstein zur Einigkeit“ (C. S. Nr. 7. Sitz: U t o n a).

In der Woche vom 7. October bis 13. October sind folgende Gelder (Ueberschüsse) bei der Hauptkassa eingegangen: Von der deutschen Verwallung in Mannheim M. 50, Sepha 150, Alt-Ostende 50, Weidenfeld 120, Berlin II 200, Gr. Eßnebed 220, Ranschnow 90, Neu-Banglow 91.35, Gattstadt 140, Bismarck 33, Eichen 60, Caffel 120, Verleben 86, Birna 27.50, Frankfurt a. M. 200, Bremen 200, Rathenow 140, Henningsdorf 80, Frechenbach 50, Zwentau 57.83, Charlottenburg 300, Jahnstad 200, Rüdowstadt 30, Königsberg i. Pr. 80, Halle a. S. 100, Potsdam 368.83, Summa M. 2244.51.

Zufüsse erhielten: Die deutsche Verwallung in Waldmühlbach M. 75, Birna 150, Summa M. 225.

U t o n a, den 15. October 1888.

#### C. Reiß, Hauptkassier, Friedrichsbadstraße, Necker's Platz 5.

#### Abonnements-Liistung.

Für das 3. Quartal 1888:

Langensfeld, R., M. 1.40; Plauen, J., 4.80; Schwerin, S., Rest 1.20; Cassel, J., zweite Rate 6; Fulum, E., Rest 4.80.

Für das 4. Quartal 1888:

Bismarck, S., M. 1.40; Bunzlau, S., 11.70; Satow, S., 1.40; Wilmshöfen, R., 1.40. J. Statingl.

#### Literarisches.

Sobien ist erschienen das 5. und 6. Heft von der

französischen Revolution. Vollständige Darstellung der Ereignisse und Hühden in Frankreich von 1789—1804. Von Wilhelm Bloß. Mit vielen Porträts und historischen Bildern. (Stuttgart, Dietz.)

#### Volkssbibliothek des gesammten menschlichen Wissens.

Herausgegeben von Wilhelm Meißner. Kommissionsverlag von R. Schnabel in Dresden (Zwinglerstraße 8).

Erscheint in Wochenheften zu 10 1/2 S.

Die Heften zur Ausgabe gelangen Hefte 59 und 60 enthalten: Geschichte der älteren deutschen Literatur von M. Wittich und Elektrochemie von Heinrich Zur.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und Postporturen.

#### Maurer-Kranken- und Begräbnis-Kasse zu Leipzig. (C. S.)

Sonntag, den 21. Oktober a. e., Nachm. 2 1/2 Uhr.

findet im Saale des „Glorab“, Pfaffenwörferstr. 4, die Halbjährl. Generalversammlung statt.

Tagesordnung: 1. Halbjährlicher Rechenschafts- und Geschäftsbericht. 2. Anträge laut Statut § 32.

Dyne Mitgliedsbuch kein Zutritt. Nichterwünschten wird nach § 32 genadnet. Einlaß: 2 Uhr.

[M. 2.10] Gut. Rath, b. J. Vorsteher.

Für Sachversteher, Kamrentassen oder andere Kautschukstempel würde man sich direkt an die Firma

B. Höchstädter, Werkstraße No. 15, Hamburg.

Medaillons à 50 S gegen Einzahlung des Betrages in Postmarkten.

Verlag von J. Statingl, Hamburg. Druck von J. S. W. Dietz, Hamburg.